INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG IV | BERLIN, DEZEMBER 1936 | NUMMER 12

INHALT

Steuerrecht

Devisenbewirtschaftung

Palästina

Das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1936 wird der im Februar erscheinenden Nr. 1/2 des neuen Jahrgangs 1937 beigefügt werden

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Etat der Reichsvertretung für 1937

Präsidialausschuß und Rat der Reichsvertretung haben am 7. und 8. Dezember 1936 den Etat der Reichsvertretung für 1937 verabschiedet.

Der Etat sieht Gesamtausgaben im Betrage von rund 4,35 Mill. RM. vor. Er betrifft vorwiegend die Arbeitsgebiete, die die Reichsvertretung seit 1933 ununterbrochen zentral betreut. So sind in dem Etat vorgesehen in runden Zahlen 1,4 Millionen RM. für Wanderung (Palästina- und sonstige Wanderung), 860 000 RM. für Berufsausbildung und Berufsumschichtung, 200 000 RM. für Kredithilfe, 500 000 RM. für Wohlfahrtszwecke, 565 000 RM. für Schulwesen.

In zunehmendem Maße richtet sich die Fürsorge der Reichsvertretung auch auf das kulturelle Leben. Für kulturelle Zwecke — mit Ausnahme des Schulwesens — sind im nächstjährigen Etat eingesetzt im ganzen etwa 230 000 RM. Darunter befindet sich zum ersten Male eine besondere Etatposition für die Kulturbünde, und zwar in Höhe von 75 000 Reichsmark. Die Reichsvertretung hat auch schon bisher wiederholt den Bestand einzelner Kulturbünde sichergestellt, indem sie in dringenden Fällen finanziell einsprang. Sie wird nunmehr auch auf diesem Gebiete beginnen können, eine systematische finanzielle Arbeit einzuleiten.

Vermehrt wird die Reichsvertretung in Zukunft auch für Jugend und Sport eintreten können. Die Mittel dafür sind mehr als verdoppelt. Im ganzen stehen für Jugend und Sport im Etat der Reichsvertretung jetzt fast 100 000 RM. zur Verfügung.

Neben diesen Sachgebieten, für deren jedes einzelne erhebliche Beträge bereitgestellt sind, treten eine ganze Reihe von Aufgaben, die jeweils nur verhältnismäßig geringe Beträge erfordern.

Für die Aufbringung der Mittel, die zur Bewältigung des Arbeitsprogramms, dessen Ausdruck der neue Etat ist, benötigt werden, wird auch für das nächste Jahr mit einer erheblichen finanziellen Beteiligung der ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen gerechnet. In Deutschland selbst werden die Landesverbände eine Umlage von 1 % des Reichseinkommensteuersolls ihrer Mitglieder für 1935 zuzüglich 30 Pfennig für jedes Gemeindemitglied an die Reichsvertretung abführen. Diejenigen Landesverbände, die die Umlage von ihren Gemeinden in der Weise erheben, daß sie einen Prozentsatz der um 10 % verminderten Reichseinkommensteuer von den Gemeinden einfordern, werden entsprechend statt 1 % 1,1 % erheben. Darüber hinaus wird auch im nächsten Jahre an die Einzelnen herangetreten werden, um durch Sammlungen unmittelbar zum Werke von Hilfe und Aufbau beizutragen.

Schulabteilung

Hebräische Fortbildungskurse für Lehrer

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und die Schulverwaltung der Jüdischen Gemeinde Berlin beabsichtigen, eine Reihe von hebräischen Aus- und Fortbildungskursen für Lehrer zu veranstalten. Zunächst ist in Aussicht genommen, Anfang Februar 1937 einen für die Dauer von sechs Monaten berechneten Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern der hebräischen Sprache zu eröffnen. Es handelt sich nicht um die Ausbildung von Lehrern für den Unterricht in Schulen, sondern von Lehrern, die an Schulentlassene und Erwachsene Unterricht erteilen sollen. Im wesentlichen sollen hier junge Menschen erfaßt werden, die geeignet sind, in Jugendbünden oder anderen Jugendorganisationen den hebräischen Unterricht zu geben. In Frage kommen nur solche Damen und Herren, die über erhebliche hebräische Sprachkenntnisse verfügen, pädagogische Eignung besitzen und Erfahrungen in der Jugendführung nachweisen können. Es kann nur eine beschränkte Teilnehmerzahl aufgenommen werden. Der Lehrgang wird etwa 30 Wochenstunden umfassen, die an fünf Tagen erteilt werden. Außerdem ist mit sehr starker zeitlicher Belastung durch häusliche Arbeiten zu rechnen, so daß die Teilnehmer während der Ausbildungszeit keine anderen Arbeiten übernehmen können.

Meldungen sind zu richten an die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158 III. Der Meldung ist ein Lebenslauf (in zweifacher Ausfertigung, deutsch und hebräisch) beizufügen, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers ausführliche Angaben enthalten soll. Auf die Meldung hin werden die Aufnahmebedingungen mitgeteilt werden. Vor Beginn des Kurses findet eine Aufnahmeprüfung statt.

Honorar: 20 RM. monatlich. In besonderen Fällen kann Antrag auf Honorarerlaß gestellt werden.

Intensivkurs zur Erlernung des Englischen

Es besteht die Absicht, ab Februar 1937 einen Intensivkurs zur Erlernung des Englischen einzurichten, der pädagogisch von der Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und organisatorisch durch den Hilfsverein der Juden in Deutschland betreut werden soll. Voraussetzung hierfür ist, daß Meldungen in ausreichender Anzahl eingehen. Ziel des Kurses ist, eine gefestigte Grundlage für eine wirkliche Beherrschung des Englischen und eine Einführung in die Kulturkunde der angelsächsischen Länder zu geben.

Der Kursus wird ein Vierteljahr dauern. Vorher geht ein etwa vierwöchiger Vorkursus, so daß sich eine Gesamtdauer von vier Monaten ergeben wird.

Schulgeld: monatlich 30 RM., Gebühr für die Aufnahmeprüfung: 10 RM.

Der Kurs umfaßt 25 Wochenstunden, d. h. fünf Stunden täglich, und zwar:

1½ Stunden mündlicher Uebungen in Gruppen von höchstens zehn Teilnehmern;

1½ Stunden grammatikalischer und schriftlicher Uebungen, ebenfalls in Gruppen von zehn Teilnehmern;

2 Stunden auslandskundlicher Vorlesungen in englischer Sprache, in denen die verschiedenen Sphären des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Auswanderungsländer, nämlich Englands, Südafrikas, Kanadas, der USA. eine den Interessen des Hörerkreises entsprechende Beleuchtung finden werden.

Durch die Begrenzung der Zahl der Teilnehmer an den mündlichen sowie an den grammatikalischen und schriftlichen Uebungen dürfte ein Höchstmaß an Intensivierung gewährleistet sein.

Zur Aufnahme zugelassen ist jeder, der beabsichtigt, in ein englisch sprechendes Land auszuwandern, und für den die Beherrschung des Englischen eine berufliche Existenznotwendigkeit darstellt.

Meldungen zur Teilnahme mit dem Vermerk „Intensivkurs" sind zu richten an: Die Kurse des Hilfsvereins der Juden in Deutschland, Berlin W 50, Marburger Str. 5.

Abschlußprüfung des Sportpädagogischen Lehrganges

In der Zeit vom 9. bis 11. Dezember 1936 bestanden in Stuttgart neun Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Sportpädagogischen Lehrganges (Kurs A) die Abschlußprüfung. Der Kursus war von der Reichsvertretung und dem Reichsausschuß jüdischer Sportverbände gemeinsam veranstaltet worden, und zwar im Anschluß an das Orthopädisch-Gymnastische Institut von Frau Alice Bloch. Um das Zustandekommen und die Durchführung des Kursus hat sich der Israelitische Oberrat Württembergs in hervorragendem Maße verdient gemacht.

Der Prüfung war eine Leichtathletikprüfung vorausgegangen, die am 9., 10. und 11. September 1936 abgehalten wurde. Bei beiden Prüfungen führte ein staatlicher Beauftragter den Vorsitz.

Von jüdischer Seite nahmen an der Abschlußprüfung teil: der Leiter der Schulabteilung der Reichsvertretung, Herr Studienrat i. R. Dr. Leschnitzer, der Geschäftsführer des Reichsausschusses jüdischer Sportverbände, Herr Walter Beck; an der Leichtathletikprüfung für die Reichsvertretung Fräulein Ilse Cohn, für den Reichsausschuß jüdischer Sportverbände Dr. Kurt Lewin. Ferner nahmen an der Gesamtprüfung die Mitglieder des Lehrkörpers teil, und zwar: Konservatoriumsdirektor i. R. Karl Adler, Gymnastiklehrerin Alice Bloch, Religionslehrer Felix David, Sportlehrer Edwin Halle, Dr. Königsberger, Dr. Joseph Neu.

Am Abend nach dem Examen vereinigte ein geselliges Beisammensein die Teilnehmer der beiden Lehrgänge mit ihren Lehrern und Lehrerinnen sowie mit den Vertretern der Reichsvertretung und des Reichsausschusses.

Die Stuttgarter Sportlehrgänge erstrecken sich auf die Dauer je eines Jahres. Kurs A lief vom November 1935 bis zum 9. Dezember 1936, Kurs B läuft vom April 1936 bis zum April 1937.

Der Lehrplan ist in Anlehnung an die Pläne allgemeiner deutscher Sportausbildungsstätten aufgestellt worden.

Die Abhaltung eines neuen Lehrganges ist in Aussicht genommen.

Abteilung Berufsausbildung

Jüdische Kunstlehrstätten

Neben den mannigfachen Einrichtungen der jüdischen Gemeinden und Organisationen in Deutschland, die dazu bestimmt sind, der jüdischen Jugend eine sachgemäße Berufsausbildung für künftige Betätigung im Ausland zu geben, fehlt es bisher an einer umfassenden und zentralen Lehrstätte für die verschiedenen Gebiete der angewandten Kunst und des Kunsthandwerks.

Für die Schaffung einer solchen Unterrichtsanstalt besteht jedoch in doppelter Hinsicht ein dringendes Bedürfnis. Auf der einen Seite lehrt die Erfahrung, daß für die gehobenen Handwerksberufe, die hier in Betracht kommen, in den Kreisen des jüdischen Nachwuchses nicht nur viel Neigung, sondern auch wirkliche Eignung vorhanden ist; auf der anderen Seite hat sich seit Jahren gezeigt, daß im Ausland von Industrie und Gewerbe, von Handwerk und Handel begabte und fachlich ausgebildete Kräfte auf den Sondergebieten der Mode, der Textilkunst, der Werbung, der Gebrauchsgraphik, der Schaufenster-Dekoration gesucht werden. Es leuchtet ein, daß nur eine mit höchster Sorgfalt systematisch durchgeführte Schulung den Studierenden die Grundlage zur späteren Berufsausübung vermitteln kann. Nur so werden sie sich nach ihrer Auswanderung im Wettbewerb draußen bewähren. Der Weg hierzu ist dadurch gewiesen, daß eine Anzahl jüdischer Lehrkräfte von Erfahrung und Befähigung für die neuen Aufgaben im jüdischen Bezirk freigeworden ist. Dies pädagogische Wissen und Können für die jüdische Gemeinschaft fruchtbar zu machen, ist gleichfalls eine Forderung, die Beachtung verdient.

In Würdigung dieser Sachlage hat die Jüdische Gemeinde zu Berlin in Verbindung mit der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für 1. April 1937, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, in Aussicht genommen, eine derartige Ausbildungsstätte ins Leben zu rufen. Das Ziel ist die gründliche Ausbildung junger, der Schule entwachsener jüdischer Menschen beiderlei Geschlechts in den unten angegebenen Fächern, zugleich auch die Umschulung aus anderen Berufen, wie die Fortbildung Berufstätiger.

Vorerst sind die folgenden Abteilungen vorgesehen:

I. Werbekunst: Schrift-, Gebrauchsgraphik — Plakat-, Schaufenstergestaltung — angegliedert eine Lehrwerkstätte für praktische Schaufenster-Dekoration (Gebrauchswerbung).

II. Mode- und Konfektionszeichnen: angegliedert praktische Lehrwerkstätten für Schneiderei, Putz, Wäsche, Handarbeiten.

Es soll Tages-Vollunterricht erteilt werden, außerdem sollen neben der geschlossenen Fachausbildung Umschulungs- und Ergänzungskurse, auch Abendunterricht für die im Beruf Stehenden geboten werden. Als Ergänzung sind schließlich allgemeine Kurse in Werbelehre, Stoffkunde, Stil- und Kunstgeschichte, Kostümkunde, Farbenlehre, Perspektive in Aussicht genommen. Da es sich um spätere Auswanderer handelt, sollen die Schüler verpflichtet werden, an Sprachkursen anderer Organisationen (u. a. Hilfsverein der Juden in Deutschland) teilzunehmen.

Die Ausbildungsdauer ist für die Fachausbildung auf zwei Jahre angesetzt, für die Umschulungs- bzw. Fortbildungskurse sollen semesterweise Lehrgänge eingerichtet werden.

Als Lehrkräfte kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die auf den jeweiligen Fachgebieten ein hervorragendes Können besitzen und neben ihrer künstlerischen und pädagogischen Befähigung Fühlung mit der Praxis haben. Die Aufstellung und Durchführung der Lehrpläne wird einem Kuratorium übertragen, das unter Leitung des Herrn Albert Reimann, des Begründers und früheren Leiters der „Schule Reimann" arbeiten soll.

Die Schulgeldsätze werden, dem gemeinnützigen Charakter der Schule entsprechend, auf das unentbehrliche Mindestmaß beschränkt. Sie sollen für die Vollschüler (45 Wochenstunden) 50 RM. monatlich, für die Abendschüler je nach der belegten Stundenzahl zwischen 10 RM. und 25 RM. monatlich betragen.

Um die tatsächliche Nachfrage schon jetzt feststellen zu können, werden von Anwärtern und Anwärterinnen für die geplante Ausbildungsanstalt, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, nur schriftliche Bewerbungen sofort erbeten, und zwar von den in Berlin wohnhaften Bewerbern an die Adresse der Jüdischen Gemeinde, Berlin C 2, Rosenstr. 2-4, Zimmer 7, von den außerhalb Berlins Ansässigen an die Adresse der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Berufsausbildung, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158. Das Bewerbungsschreiben muß enthalten: Lebenslauf mit Angabe des Namens, Alters, der Schulbildung und gegebenenfalls der beruflichen Vorbildung, außerdem genaue Angaben über Beruf und wirtschaftliche Lage (bei Jugendlichen der Eltern oder Erziehungsberechtigten). Aus den Angaben über die wirtschaftliche Lage muß hervorgehen, ob die Aufbringung der Ausbildungskosten aus eigenen Mitteln für die Dauer der Ausbildung gesichert ist. Nach Möglichkeit sind Lichtbild und einige Arbeitsproben beizufügen (Zeichnungen nicht gerollt, mit Namen versehen).

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Ausbildungsmöglichkeiten für Krankenschwestern in England und Amerika

In England bestehen für einige Krankenschwestern Ausbildungsmöglichkeiten. Die Ausbildung dauert drei Jahre; für spezialisierte Schwestern (Apotheken-, Säuglings- oder Operationsschwester) sind zwei weitere Jahre erforderlich. Die Kosten der Ausbildung werden durch das Woburn-House geregelt, so daß voraussichtlich für die Schülerinnen selbst keine Kosten entstehen. Die Bewerberinnen müssen zwischen 18 und 30 Jahre alt sein und Lyzeum-Vorbildung haben sowie die englische Sprache vollständig beherrschen. Bewerbungen sind zu richten an: Jewish Refugees Committee, z. Hd. von Herrn Adler-Rudel, Woburn House, Upper Woburn Place, London W. C. 1.

Ferner bestehen Ausbildungsmöglichkeiten an der Schwestern-Schule des Mount Sinai Hospital in Chicago. Die Kosten für Anschaffungen wie Kleidung und Bücher belaufen sich dort auf etwa 75 Dollar; die Schülerinnen erhalten nach viermonatiger Probezeit ein Taschengeld von acht Dollar monatlich im ersten, zehn Dollar im zweiten und zwölf Dollar im dritten Jahr. Die Kurse beginnen jeweils im Februar und September. Bewerber, die Englisch beherrschen und eine höhere Schule besucht haben, die ein Jahr Chemie und Biologie einschließt, mögen sich unmittelbar mit dem Mount Sinai Hospital, California Avenue at 15th Place, Chicago, in Verbindung setzen.

Literatur

„Vorschau auf 1937 — aus der Arbeit der Reichsvertretung", Dr. Franz Meyer in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 1 (5. Januar 1937).

Jüdische Organisationen

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Die Einwanderung nach den südamerikanischen Staaten

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt mit:

Im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Spanien sind in letzter Zeit in mehreren überseeischen Ländern gewisse Erschwerungen der Einwanderung eingeführt worden, da naturgemäß besonders die südamerikanischen Staaten die Einwanderung radikaler Elemente aus Spanien befürchten. Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:

1. Brasilien, über das zum Teil irreführende Nachrichten in der Presse erschienen sind, hat bisher keine Aenderung des Einwanderungsgesetzes eingeführt, wohl aber die Kontrolle wesentlich verschärft und die Visierung von Pässen für Staatenlose — und zwar sowohl für Touristenreisen wie für Geschäftsreisen und für die Einwanderung — eingestellt. Die Verschärfung der Kontrolle gilt sowohl für Touristen wie für die Einwanderung auf Chamaden (Anforderungsschreiben von in Brasilien ansässigen Personen). Was die Touristeneinwanderung angeht, so wird das Datum der Einreise und die Dauer des Aufenthaltes genau überwacht. Bei der Einwanderung auf Chamaden ist in letzter Zeit die Kontrolle ebenfalls strenger gestaltet worden, wobei aufgedeckt wurde, daß mit den sogenannten Landarbeiter-Chamaden, d. h. Anforderungsschreiben für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, grober Mißbrauch getrieben wurde. Es wurde festgestellt, daß diese Chamaden zum Teil gewerbsmäßig vermittelt und an Personen verkauft wurden, die keineswegs Landarbeiter waren. Einigen dieser Personen wurde die Landung verweigert, und in der brasilianischen Presse hat der Vorfall zu erregten Erörterungen Anlaß gegeben. Der Hilfsverein der Juden in Deutschland kann vor der Verwendung solcher Chamaden nur dringend warnen.

2. In Argentinien ist durch ein neues Dekret die Kontrolle ebenfalls wesentlich verschärft worden. Die argentinischen Konsuln im Auslande dürfen Pässe nicht visieren, ohne vorher geprüft zu haben, daß die persönlichen Eigenschaften und sonstigen Umstände des Einwanderers wirklich so sind, wie in seinen Papieren angegeben ist. Die Einwanderung aller Personen, die eine Gefahr für die physische oder moralische Gesundheit der Bevölkerung bilden oder gegen die verfassungsmäßigen argentinischen Einrichtungen konspirieren könnten, ist verboten. Es muß besonders hervorgehoben werden, daß die verschärfte Kontrolle sich auch auf die Einreise von Touristen bezieht bzw. auf die Passagiere erster Klasse. Das neue Dekret, das noch eine Reihe technischer Einzelheiten enthält, tritt am 1. Januar 1937 in Kraft, wobei alle entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen für ungültig erklärt werden.

Schon jetzt ist eine gewisse dilatorische Behandlung von Llamaden (Anforderungsschreiben in Argentinien ansässiger Personen zugunsten einwandernder Verwandten) seitens der Behörden festzustellen. Diese dilatorische Behandlung tritt allerdings nicht ein, soweit es sich um Llamaden zugunsten der allernächsten Verwandten handelt, sondern nur bei etwas entfernteren Verwandten.

3. Endlich entsprechen die Pressemeldungen über eine Einwanderungssperre für Juden in Paraguay leider den Tatsachen. Selbst Personen, deren Pässe für Paraguay schon visiert sind, müssen dringend vor der Einwanderung gewarnt werden.

Zahl der Auswanderer im Sommer-Halbjahr 1936

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt bekannt:

Die Gesamtzahl der vom Hilfsverein in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1936 unterstützten Auswanderer betrug 2612 Personen. Hiervon entfallen auf die Ueberseewanderung 2234, auf Europa 378 Personen.

In den einzelnen Monaten entwickelte sich die vom Hilfsverein unterstützte Auswanderung folgendermaßen:

	Uebersee		Europa	
April	274	Personen	74	Personen
Mai	341	„	54	„
Juni	357	„	67	„
Juli	446	„	71	„
August	380	„	44	„
September	436	„	68	„

Zum Verständnis der vorstehenden Zahlen muß ausdrücklich betont werden, daß sie sich nur auf die vom Hilfsverein finanziell unterstützte Auswanderung (nach allen Ländern außer Palästina) beziehen. Ueber den Umfang der freien Auswanderung sind exakte Unterlagen nicht vorhanden, sondern nur Schätzungen möglich.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Der neue Gemeindevorstand

Die Pressestelle der Jüdischen Gemeinde zu Berlin teilt mit:

Die neugebildete Repräsentanten-Versammlung der Gemeinde hielt am 10. Januar 1937 ihre erste Sitzung ab. Auf der Tagesordnung stand zunächst die Amtseinführung der neuen Repräsentanten, die Konstituierung der Versammlung selbst und als Punkt von besonderer Bedeutung die Neuwahl des Vorstandes der Gemeinde.

Nach einer Ansprache von Direktor Stahl und nachdem ohne Widerspruch durch Akklamation das Präsidium der Versammlung in der bisherigen Zusammensetzung (Vorsitzender R.-A. Heinrich Stern, erster stellvertretender Vorsitzender R.-A. Philipp Kozower, zweiter stellvertretender Vorsitzender Dr. London, Schriftführer Dr. Gutmann und Dr. Sadger) gewählt worden ist, übernimmt Rechtsanwalt Heinrich Stern den Vorsitz. Der Präsident gedenkt der Mitglieder der früheren Repräsentanten-Versammlung, die verstorben sind, und verliest die Liste der durch Auswanderung ausgeschiedenen Gemeindevertreter.

Die Versammlung wendet sich danach der Regelung des wichtigsten Punktes der Tagesordnung zu, der Wahl der sieben Mitglieder des Gemeindevorstandes. Sie beginnt damit, daß der Vorsitzende der Religiös-Liberalen Fraktion als erster den Antrag stellt, Herrn Stahl zum Gemeindevorsteher zu wählen. Diese Wahl und die Wahl der folgenden sechs Vorstandsmitglieder werden im Wege der Zettelabstimmung vorgenommen. Bei der Auszählung ergibt sich, daß von den 36 anwesenden Repräsentanten 35 Stimmzettel auf Direktor Heinrich Stahl abgegeben worden sind, ein Zettel war unbeschrieben. Damit ist der bisherige Gemeindevorsitzende (der unbeschriebene Stimmzettel war wohl sein eigener) einstimmig wiedergewählt. Nacheinander werden darauf die Herren Rechtsanwalt Dr. Alfred Klee, Adolf Schoyer, Moritz Rosenthal, Direktor Georg Kareski, Carl Fuchs und Dr. Sulzberger als Gemeindevorsteher mit großer Mehrheit wiedergewählt.

Damit ist der Vorstand der Gemeinde in seiner bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt worden.

Eröffnung eines Reform-Realgymnasiums

Die Schulverwaltung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin eröffnet Ostern 1937 nach dem Lehrplan eines Reform-Realgymnasiums eine höhere Schule. Für Schüler, die bisher Anstalten eines anderen Schultyps besucht haben, werden Uebergangskurse eingerichtet. Näheres, insbesondere die Zahl der einzurichtenden Klassen, die Einrichtung von Mädchenklassen, für welche von VI bis III ein den Lyzeen angeglichener Lehrplan eingeführt wird, und die Einführung wahlfreier Fächer, kann erst nach Abschluß der Anmeldungen bestimmt werden.

Die Schule ist in der Nähe des Knies in Charlottenburg gelegen und mit der U- und S-Bahn sowie anderen Verkehrsmitteln leicht zu erreichen; sie verfügt über ein umfangreiches Gartengelände.

Anmeldungen werden möglichst sofort, und zwar schriftlich, an die Schulverwaltung der Jüdischen Gemeinde, Berlin C 2, Rosenstr. 2-4, erbeten.

In der Anmeldung ist anzugeben, welche Schule und welche Klasse zur Zeit besucht wird, ob der Vater die Frontkämpfereigenschaft besitzt und welcher Staatsangehörigkeit der angemeldete Schüler ist.

Ueber die Aufnahme wird ein besonderer schriftlicher Bescheid ergehen.

Die Schulverwaltung (Tel.: D 1 Norden 6711) ist zu weiteren Auskünften gern bereit.

Literatur

„Neue Repräsentanten" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 48 (26. November 1936).

„Wahlen zur Repräsentanten-Versammlung" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 1 (3. Januar 1937).

Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden

Aufnahme in die Jüdische Lehrerbildungsanstalt Berlin

Der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden teilt mit:

Bewerbungen um Aufnahme in den zu Ostern 1937 beginnenden neuen Lehrgang der Jüdischen Lehrerbildungsanstalt Berlin sind bis zum 31. Januar 1937 dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, einzureichen. Voraussetzung für die Aufnahme ist für männliche und weibliche Bewerber das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf und die Abschrift des Reifezeugnisses beizufügen.

Beitritt vieler Gemeinden zu dem Abkommen über Steuerausgleich bei Fortzügen

Der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden teilt mit:

Im Mai 1936 hatte der Große Rat des Preußischen Landesverbandes beschlossen, allen ihm angeschlossenen Gemeinden eine Uebergangsregelung für die Erhebung der Kultussteuern beim Fortzug eines Gemeindemitgliedes in eine andere Gemeinde zu empfehlen (InfBl. 1936 Nr. 7/9 S. 74). Es war ein entsprechendes Abkommen über den Steuerausgleich bei Fortzügen ausgearbeitet worden, dem sich eine große Anzahl von Mitgliedsgemeinden, unter ihnen insbesondere sämtliche Großgemeinden einschließlich Berlins, die vorwiegend als Zuzugsgemeinden in Betracht kommen, angeschlossen haben. Das Abkommen hat sich durchaus bewährt und ist sehr häufig in Anspruch genommen worden. Inzwischen sind auch viele außerpreußische Gemeinden dem Abkommen beigetreten. Es haben sich dem Abkommen angeschlossen: die Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg, sämtliche anhaltischen Israelitischen Kultusgemeinden, die hessischen Israelitischen Religionsgemeinden und die sächsischen Israelitischen Gemeinden. Es sind weiter dem Abkommen beigetreten die badischen Israelitischen Religionsgemeinschaften Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und einige dem Preußischen Landesverband gesetzestreuer Synagogengemeinden angeschlossene Gemeinden. Ein unmittelbarer Beitritt der bayerischen Israelitischen Gemeinden sowie der württembergischen Israelitischen Gemeinden konnte auf Grund der dort geltenden Steuergesetze nicht erfolgen. Mit dem Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden in München und dem Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg ist jedoch eine Uebereinkunft getroffen worden, wonach Fälle, die im Verhältnis zwischen preußischen und bayerischen oder württembergischen Gemeinden vorkommen, im Wege freundschaftlicher Auseinandersetzung und unter tunlichster Anlehnung an das Steuerausgleichs-Abkommen geregelt werden sollen.

Die Konzentration der jüdischen Landesverbands-Arbeit

Die Israelitische Gemeinde Bremen hat beschlossen, den ihr vom Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden vorgeschlagenen Anschlußvertrag anzunehmen. Sie hat nunmehr dadurch ihren Anschluß an den Preußischen Landesverband vollzogen. Mit dem Anschluß Bremens, der unmittelbar nach dem Anschluß Anhalts erfolgte, sind alle Gemeinden in Norddeutschland mit Ausnahme der Hansestadt Hamburg in dem Preußischen Landesverband vereinigt. Daneben besteht nur noch die aus den süddeutschen Landesverbänden und Sachsen zusammengesetzte Süddeutsche Arbeitsgemeinschaft.

Literatur

„Meldestelle für Binnen- und Auswanderung", 1. Bericht: Quartal Juli-September 1936, erstattet von Max Birnbaum in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 15 Nr. 1 (1. Januar 1937).

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Veränderung in der Geschäftsführung

Auf Grund eines Beschlusses des Führerrates des Reichsausschusses jüdischer Jugendverbände ist Hardi Swarsensky neben Dr. Bruno Sommerfeld in die Geschäftsführung des Reichsausschusses eingetreten.

Lernmonat der jüdischen Jugendbünde

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände veranstaltete gemeinsam mit der Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung vom 1. bis 30. November 1936 in seinem Jugendheim im Bröltalhaus bei Köln einen Lernmonat für Jugendführer der ihm angeschlossenen jüdischen Jugendbünde. Der Lehrgang hatte die Aufgabe, in einer vierwöchigen überbündischen Gemeinschaftsarbeit die Erziehungsgrundlagen der jüdischen Bünde zu vertiefen und den Nachwuchs der Jugendbünde wissensmäßig und methodisch für die Gestaltung ihrer Bundesarbeit zu schulen. Nachdem der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände im Jahre 1934 in Lehnitz eine Lernwoche und dann in den Bezirken der ihm angegliederten Landesausschüsse eine Reihe von überbündischen Lernwochen durchgeführt hatte, vereinigte die Lernzeit im Bröltalhaus zum erstenmal 33 Jugendführer aller Bünde aus dem ganzen Reich für die Dauer von vier Wochen zu gemeinschaftlicher Arbeit und Freizeitgestaltung.

Der Lehrgang umfaßte fünf Hauptgebiete der jüdischen Jugendarbeit: Jüdische Geschichte, Bibel und Schrifttum, Gegenwartskunde, Erziehungsgrundlagen der jüdischen Jugendhilfe und Hebräisch. Sämtliche Arbeitsgemeinschaften waren auf Anleitung zum Selbststudium eingestellt. In dem Kurs von Prof. Kantorowicz, in dessen Händen die Studienleitung lag, wurden „Grundfragen des gesellschaftlichen Lebens" gemeinsam besprochen. Ueber die Erörterung der gesellschaftswissenschaftlichen Grundbegriffe: Gesellschaft, Gemeinschaft und Individuum hinaus gab diese Arbeitsgemeinschaft zugleich eine Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise im allgemeinen. Rudi Baer vermittelte in seiner Arbeitsgemeinschaft über „Die politischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Palästina-Aufbaues" ein wirklichkeitsnahes Bild des heutigen Palästina. In die Welt des Ostjudentums und in das Milieu des amerikanischen Judentums führten die Referate von Boris Eisenstädt und Dr. Paul Eppstein über „Jüdische Zentren" ein. Dr. Friedrich Brodnitz stellte in seinem Vortrag über „Aufgaben und Formen jüdischer Gemeinschaftsarbeit" in klarer, knapper Form das verzweigte Hilfs- und Aufbauwerk für die Juden in Deutschland dar. In seinem Kurs über „Wirtschaftskunde" machte Dr. Eppstein am Beispiel einer von den Teilnehmern dargestellten Modellwirtschaft die Grundbegriffe des heutigen Wirtschaftslebens klar. Das letzte Referat der Gegenwartskunde war den „Geistigen Strömungen im Judentum" gewidmet. Frau Dr. Reichmann-Jungmann versuchte in temperamentvoller Weise, die Auffassung des Zionismus und die von der jüdischen Diaspora-Existenz in ihrer Polarität und nicht in einer sich ausschließenden Gegenseitigkeit aufzuzeigen. Die Geschichtskurse umfaßten zwei Referate und zwei Arbeitsgemeinschaften. Die „Zeiträume jüdischer Geschichte" stellten ein zu umfangreiches Thema dar, um die einzelnen Epochen ausführlich behandeln zu können. Die „Geschichte des Zionismus", über die Boris Eisenstädt einen Ueberblick gab, wurde durch den gründlichen Vortrag von Dr. Robert Weltsch „Die politische und kulturelle Lage des Vorderen Orient" in einen weiteren Rahmen einbezogen. Ueber jüdische Geschichtsbetrachtung hinaus führte die Arbeitsgemeinschaft von Dr. Liebeschütz über „Geschichtliche Bildungsarbeit in Jugendbünden". An dem Lehrbeispiel einer Einführung in das Zeitalter der Aufklärung zeigte Liebeschütz, in welcher Art man in Jugendbünden Geschichte treiben könnte. Einen breiten Raum im Arbeitsplan des Lehrganges nahm die Behandlung von Bibel und Schrifttum ein. Hier ebnete vor allem Prof. Martin Buber mit seinen Arbeitsgemeinschaften über „Das Judentum im Zusammenhang der Weltreligionen" und „Was bedeutet die Auserwählung Israels?" das Verständnis für zentrale Probleme des Judentums. Durch gemeinsames Bibellesen wurden von Martin Buber die Schwierigkeiten einer wort- und sinngemäßen Textauslegung verdeutlicht. Das nachbiblische Schrifttum, insbesondere Talmud und Schulchan Aruch, war Gegenstand der Vortragsreihe von Rabbiner Dr. Eschelbacher über „Das Verhältnis von Jude und Mitmensch". Die für alle Bünde gleich wichtigen pädagogischen Fragen wurden in den beiden Arbeitsgemeinschaften von Prof. Bondy über „Die körperliche und seelische Entwicklung Jugendlicher" und „Bündische Erziehung" erörtert. Den „Aufgaben der jüdischen Jugendbewegung" war naturgemäß eine besonders umfangreiche Arbeitsgemeinschaft von Dr. Bruno Sommerfeld gewidmet. In der Mitte zwischen einer Arbeitsgemeinschaft und Freizeitgestaltung bewegten sich die Kurse von Karl Adler über „Musikpflege". Die Freizeit wurde durch gemeinsames Musizieren, durch künstlerische Wettbewerbe und Sportpflege ausgefüllt. Außerdem waren einige Stunden am Tage der privaten Beschäftigung vorbehalten.

Der Lernmonat wurde von den Teilnehmern selbst als eine sachliche und menschliche Bereicherung empfunden. Sie alle sind sich der Grenzen ihres Wissens und ihrer Erkenntnismöglichkeit bewußt geworden, sie haben den Standpunkt des „Anderen“ kennen und achten gelernt. Wenn der Geist dieser Lernzeit sich in der gesamten jüdischen Jugendbewegung durchsetzen wird, so hat diese Veranstaltung über ihren unmittelbaren Zweck hinaus einen wertvollen Beitrag für die gesamte jüdische Jugendarbeit in Deutschland geleistet.

Literatur

„Vom Werden einer Generation — Aus der Entwicklung der jüdischen Jugendbewegung“, Werner R o s e n s t o c k in „Der Morgen“ Jg. 12 S. 349 (November 1936).

„Ein Lernmonat der Jugend“, Dr. Bruno S o m m e r f e l d in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 51 (17. Dezember 1936).

„Die Sondersituation der jüdischen Jugendbewegung“, Dr. Bruno S o m m e r f e l d in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

Reichsausschuß jüdischer Sportverbände

Vereinbarung mit der Reichsvertretung

Zwischen der Reichsvertretung und dem Reichsausschuß jüdischer Sportverbände ist eine Vereinbarung folgenden Inhalts getroffen worden:

Zwischen beiden Institutionen wird eine engere Verbindung geschaffen. Die Reichsvertretung entsendet zwei Vertreter in den Reichsausschuß jüdischer Sportverbände. Die bisherige Geschäftsführung des Reichsausschusses bleibt unverändert. Die Reichsvertretung hat ihrerseits zur Förderung der sportlichen Betätigung eine namhafte Summe in ihren Etat aufgenommen. Damit ist erfreulicherweise durch die Zusammenarbeit dieser beiden wichtigen Einrichtungen des jüdischen Lebens eine weitere Förderung des jüdischen Sports gewährleistet.

Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde

Arbeitsbericht

Der Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde teilt mit:
Im Anschluß an die Kulturtagung (InfBl. 1936 Nr. 7/9 S. 74) und die dort gefaßten Resolutionen hat sich das Präsidium des Reichsverbandes der Jüdischen Kulturbünde intensiv dem weiteren Ausbau der Tätigkeit des Reichsverbandes gewidmet. Insbesondere ist das Präsidium den Notwendigkeiten einer verstärkten Programmberatung für die einzelnen jüdischen Kulturbünde nachgegangen und hat auf den Gebieten der Dramaturgie, der Konzertprogramme und des Vortragswesens Arbeiten in die Wege geleitet, die im Laufe des Januar 1937 den Kulturbünden in Form von Programmempfehlungen zugängig gemacht werden. Es ist auch bereits die Vergebung von Aufträgen zur dramaturgischen Bearbeitung von Bühnenwerken, die besonders gut in den Rahmen der jüdischen Kulturbundarbeit hineinpassen, eingeleitet.

Um kleinsten Gemeinden und Kulturbünden die Möglichkeit hochwertiger Darbietungen zu geben, ist die Errichtung eines Schallplattenarchivs mit Aufnahme jüdischer Künstler sowie jüdischer Tonwerke in Angriff genommen. Gegenwärtig findet eine Bestandsaufnahme der vorhandenen künstlerisch wertvollen Schallplatten statt. Der Reichsverband wird in aller Kürze einen unter diesen Gesichtspunkten zusammengestellten Sonderkatalog mit Bezugsquellennachweis an die Kulturbünde hinausgehen lassen.

Von Werken jüdischen Inhalts gelangen im Laufe der nächsten Monate zur Aufführung:

in Berlin: „Amcha“ von Scholem Alejchem;
in Köln: „Der Pojaz“ von Georg Hirschfeld (nach dem Roman von Franzos);
in Hamburg: „Der Sänger seiner Trauer“ (Yusik) von Ossip Dymow.

Das Hamburger Schauspielensemble, das sich inzwischen zu einem Tournee-Ensemble ausgebildet hat, wird mit diesem Stück in einer großen Anzahl Kulturbünde im Reich gastieren.

Auf musikalischem Gebiet sind bereits Einzelberatungen von Kulturbünden, Orchestern und Solisten auf deren Anfragen hin in umfangreichem Maße erfolgt.

Die Schauspielensembles von Berlin, Hamburg und Köln standen in den letzten Monaten in einem lebhaften Austausch der Schauspielkräfte und Regisseure. Durch Vermittlung des Reichsverbandes waren aus den einzelnen Ensembles für bestimmte Aufführungen Schauspieler und Regisseure ausgetauscht. Auch die Opernaufführungen in Berlin und Frankfurt a. Main standen und stehen in einem gewissen Austausch von Kräften.

Zahlreiche Jugendbünde wandten sich in den letzten Monaten an den Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde um Beratung für ihre Laienspiele. Diesen Wünschen wurde entsprochen.

Im Laufe des Januar 1937 wird versucht werden, das unorganisch auftretende Verlangen der Jugend nach künstlerischer Betätigung (Laienspiele: Theater und Musik) in organisatorische Bahnen zu lenken durch Errichtung und Planarbeit eines Jugendbeirates beim Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde. Hierüber wird noch Näheres bekanntgegeben.

Auf organisatorischem Gebiet ist zu berichten, daß mit Ablauf des Jahres der Vertrag des Reichsverbandes mit der Stagma eine Erneuerung erfahren wird, die den Kulturbünden eine finanzielle Erleichterung verschafft.

Erfreulicherweise hat sich der Besuch der Kulturbundveranstaltungen im Reichsgebiet fast durchweg stark gehoben. Die Mitgliedsziffern sind zwar entsprechend dem allgemeinen Schrumpfungsprozeß kleiner geworden, jedoch vermochten die Kulturbünde relativ ihren Mitgliederstand gut zu halten, wobei der Prozentsatz der die Veranstaltungen besuchenden Mitglieder gestiegen ist.

Die Zahlen der in den Kulturbünden laufend beschäftigten Menschen sind nicht gesunken; es gelang bisher, den Stand der Spielzeit 1935/36 zu halten, in einzelnen Kulturbünden sind die Beschäftigtenziffern sogar gestiegen (wobei sich eine Tendenz zur Senkung der Verwaltungskosten deutlich bemerkbar macht.)

Auf Antrag des Reichsverbandes der Jüdischen Kulturbünde hat die Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das kommende Jahr einen Etatposten für die Subventionierung besonders notleidender Kulturbünde im Reich eingestellt, der eine wesentliche Hilfe bei dem Problem der besseren Finanzierung der Kulturbünde darstellen soll. Im Laufe des Januar wird der Finanzbeirat des Reichsverbandes der Jüdischen Kulturbünde der Reichsvertretung der Juden in Deutschland entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Das Präsidium ist weiterhin dauernd bemüht, durch Verhandlungen mit den zuständigen Behörden Schwierigkeiten in der Saalbeschaffung, die sich besonders bei kleinen Gemeinden fühlbar machen, zu mildern.

Der Ueberblick, den das Präsidium im Laufe des letzten Vierteljahres über die Arbeit der einzelnen Kulturbünde gewinnen konnte, läßt die berechtigte Erwartung zu, daß trotz vielfacher Schwierigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet die Kulturbünde auch im weiteren Verlauf dieser Spielzeit ihre Arbeit erfolgreich gestalten können und daß auf jüdisch-kulturellem Gebiet eine wesentliche Bereicherung der Programme sowie auf künstlerischem Gebiet ein Auftrieb zu verzeichnen sein wird.

Literatur

„Die Arbeit der Kulturbünde“, RA. Benno C o h n in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 104/105 (30. Dezember 1936).

„Kulturbundbilanz 1936“, Intendant Dr. Kurt S i n g e r in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 1 (3. Januar 1937).

Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen

Beiratssitzung

Am 7. Dezember 1936 fand in Berlin eine Sitzung des Beirates der Zentralstelle für jüdische Darlehenskassen unter Leitung von Otto E s k e l e s statt. Die Sitzung diente einer Aussprache über die Gegenwartsprobleme der sozialen Kredithilfe, besonders über eine Erhöhung der Wirksamkeit des jüdischen Darlehnskassenwesens in Deutschland.

Die Aussprache erhielt besondere Bedeutung durch die Teilnahme des Generalsekretärs der American Joint Reconstruction Foundation, Noel A r o n o v i c i, der auf Grund der Erfahrungen der Foundation, die der Zentralstelle einen Kredit für die jüdischen Darlehnskassen zur Verfügung gestellt hat, über die Arbeitsgrundsätze der Foundation berichtete.

Der Vorsitzende der Zentralstelle, Otto Eskeles, gab einleitend eine Uebersicht über die Entwicklung des jüdischen Darlehnskassenwesens. Für die Reichsvertretung der Juden in Deutschland unterstrich Ministerialrat i. R. Dr. O t t o H i r s c h die Aufgaben der sozialen Kredithilfe im Rahmen

der jüdischen Sozialarbeit. RA. Dr. Alfred Klee gab unter Bezugnahme auf die Mitwirkung des Preußischen Landesverbandes bei der Gründung der Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen eine Reihe von Anregungen für deren künftige Arbeit. Der Geschäftsführer der Zentralstelle, Dr. Paul Eppstein, erstattete den Arbeitsbericht für 1936 und ging dabei im besonderen auf die Aufgaben der jüdischen Darlehnskassen im Zusammenhang mit der Auswanderung und dem Bestand der jüdischen Bevölkerung in Deutschland ein. Dr. Ludwig Batzner gab als Revisor der Zentralstelle einen kritischen Ueberblick über die Tätigkeit der jüdischen Darlehnskassen im laufenden Jahr, woraus sich ergab, daß die zur Zeit bestehenden sechzig jüdischen Darlehnskassen im laufenden Jahr insgesamt über 4000 Einzeldarlehen im Gesamtbetrag von etwa 750 000 RM. ausgeliehen haben. Oberregierungsrat i. R. Dr. Siegfried Weißmann-Karlsruhe behandelte die Kreditprobleme, die sich aus dem Liquidationsprozeß für Mobiliar- und Immobiliarkredite ergeben. Dr. Ernst Weißenberg-Breslau gab eine Uebersicht über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinstkrediten und erörterte die besonderen Bedingungen dieses Kredittypus. Dabei konnte darauf hingewiesen werden, daß in den ersten drei Vierteljahren 1936 aus Mitteln der Reichsvertretung über 600 solcher Kleinstkredite an Mitglieder von Mittel- und Kleingemeinden als sogenannte Wirtschaftshilfskredite im Gesamtbetrag von etwa 75 000 RM. ausgeliehen wurden.

Die Aussprache, an der sich u. a. die Herren Dr. Willy Katzenstein-Bielefeld, Emil Jacob-Schneidemühl, Wilhelm Marcus-Berlin, N. H. Offenburg-Hamburg, Stadtbankdirektor i. R. Alfred Schäfer-Magdeburg und Landgerichtsrat i. R. Max Haymann-München sowie der Generalsekretär der Foundation beteiligt haben, ergab die Notwendigkeit, eine Konzentration des jüdischen Darlehnskassenwesens in Deutschland derart herbeizuführen, daß eine Anzahl von Kassen zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit ausgebaut werden sollen, daß eine Zusammenfassung der kleineren Kassen in größere Bezirkskassen erfolgen soll und daß in Notstandsgebieten die Errichtung reiner Gemilut Chessed-Kassen unumgänglich sein wird. Der Generalsekretär der Foundation, Noel Aronovici, betonte, daß die persönliche Fühlungnahme mit den Mitgliedern des Beirates der Zentralstelle die Erkenntnis der Möglichkeiten und Grenzen für die Arbeit jüdischer Darlehnskassen in Deutschland vertieft habe und daß die American Joint Reconstruction Foundation bereit sei, den in der Sitzung erörterten zusammenfassenden Ausbau der jüdischen Darlehnskassen in Deutschland nach besten Kräften zu fördern.

Zionistische Vereinigung für Deutschland

Die Tätigkeit von Dr. Siegfried Moses

Die Zionistische Vereinigung für Deutschland teilt mit: Der Vorsitzende der ZVfD., Dr. Siegfried Moses, ist in diesen Tagen aus Palästina zurückgekehrt, wo er sich vier Wochen aufgehalten hat.

Im Zuge der in Palästina geführten Verhandlungen ist Dr. Moses von den palästinensischen Instanzen aufgefordert worden, seine Tätigkeit auf die Arbeitsgebiete zu konzentrieren, die mit der Auswanderung von Juden aus Deutschland, mit ihrer Seßhaftmachung in Palästina und mit der Durchführung des Palästina-Transfers im Zusammenhang stehen, Gebiete, die für den Zionismus in Deutschland und für die ZVfD. von entscheidender Wichtigkeit sind.

Der Board der Haavara hat Dr. Moses ersucht, in die Zentralleitung der Haavara einzutreten, weiter ist Dr. Moses eingeladen worden, sich dem „Central Bureau for the Settlement of German Jews", der sogenannten „deutschen Abteilung" der Jewish Agency, zur ständigen Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese Einladung hat Dr. Weizmann in Uebereinstimmung mit Dr. Arthur Ruppin an Dr. Moses gerichtet, und zwar unter Hinweis auf die bedeutende Vergrößerung der Arbeit des Central Bureau und auf die starke anderweitige Ueberlastung Dr. Ruppins.

Allgemeine Literatur

„Fragen der Personalpolitik", Dr. Arthur Lilienthal in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 14 Nr. 12 (1. Dezember 1936).

„Rechtliche und wirtschaftliche Probleme der Liquidation der Gemeinden", Max Birnbaum in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 185 (Dezember 1936).

„Verfassungs- und Organisationsfragen der jüdischen Gemeinde- und Sozialverwaltung", Dr. Franz-Ludwig Auerbach in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 175 (Oktober 1936).

„Organisiertes Judentum?", Dr. Kurt Julius Riegner in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 48 (29. November 1936).

„Vom ‚Schulklopper' zum Gemeindeblatt", Dr. Kurt Julius Riegner in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 51 (17. Dezember 1936).

„Hamburg-Bild einer Gemeinde", Dr. Margarete Edelheim in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 49 (3. Dezember 1936).

„Aurich, eine Gemeinde mit Tradition" in „Der Israelit" Jg. 77 Nr. 49 (10. Dezember 1936).

Arbeitsrecht

Arbeitsvermittlung

Beendigung der Tätigkeit der jüdischen Arbeitsnachweise

Wie die Reichsvertretung der Juden in Deutschland Ende Dezember 1936 den Wirtschaftshilfsstellen der jüdischen Gemeinden mitgeteilt hat, werden am 1. Januar 1937 die jüdischen Arbeitsnachweise auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Neuregelung der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ihre Tätigkeit einstellen. Damit kommt eine Tätigkeit zum Abschluß, die in der Entwicklung der konstruktiven jüdischen Sozialarbeit in Deutschland eine bedeutsame Rolle gespielt und die sich bei der Unterbringung jüdischer Arbeitsuchender besonders bewährt hat.

Nach der Auflösung der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt, zu denen auch die bisher genehmigten jüdischen Arbeitsnachweise gehörten, wird künftig den zuständigen Arbeitsämtern die Vermittlung von Juden obliegen, soweit nicht eine freie Stellensuche, d. h. eine Besetzung freier Arbeitsplätze durch unmittelbare persönliche Beziehungen oder durch Zeitungsanzeigen erfolgt.

In Anbetracht der Notlage der jüdischen Arbeitsuchenden und namentlich der älteren erwerbslosen Angestellten darf erwartet werden, daß die jüdischen Betriebsinhaber, die sich infolge der gesetzlichen Neuregelung künftig an das zuständige Arbeitsamt wenden, in einem den Betriebsverhältnissen entsprechenden Umfange jüdische Mitarbeiter anfordern.

Literatur

„Zur Lage unserer caritativen Stellenvermittlung", Elisabeth Denis in „Jugendwohl" Jg. 25 S. 227 (Dezember 1936).

Arbeitseinsatz

Austausch von Arbeitsplätzen

Abschnitt II, Austausch von Arbeitsplätzen, der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (RABl. I S. 202 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 91) ist gemäß einer Anordnung vom 27. November 1936 (RABl. I S. 312) mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 außer Kraft getreten. Die Materie ist für die Zukunft durch die Fünfte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter vom 7. November 1936 (RABl. I S. 296 — InfBl. 1936 Nr. 10/11 S. 103) geregelt.

Unberührt hiervon bleiben die übrigen Bestimmungen der Anordnung vom 28. August 1934, insbesondere über die Einstellung Jugendlicher unter 25 Jahren, in Kraft.

Aufhebung der Zuzugssperre in Bremen

Die Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Bremischen Staatsgebiet, in den Städten Delmenhorst, Nordenham (Oldbg.) und Wesermünde und in den umliegenden Gemeinden vom 30. August 1934 (RABl. I S. 206 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 92) ist gemäß einer Anordnung vom 27. No-

vember 1936 (RABl. I S. 312) mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 außer Kraft getreten.

Unberührt hiervon bleiben jedoch die Zuzugssperren für Berlin und Hamburg in Kraft.

Verbot von Kennwortanzeigen

Um zu verhindern, daß eine ungeregelte und anonyme Werbung von Facharbeitern durch Stellenangebote in Gestalt von Kennwortanzeigen die Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes im Rahmen des Vierjahresplans stört, bestimmt die Sechste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern vom 7. November 1936 (RABl. I S. 297) folgendes:

1. Es ist verboten, Kennwort- (Chiffre-) Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen zwecks Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern aufzugeben oder aufzunehmen; Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder einer von ihm beauftragten Dienststelle der Reichsanstalt.

2. Metallarbeiter im Sinne dieser Vorschrift sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit sie eine ordnungsmäßige Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes abgeschlossen haben, ferner sonstige Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind. Baufacharbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind.

Literatur

„Ein wichtiges soziales Problem — Der arbeitslose ältere Angestellte" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 46, 47, 48, 51 (12., 19., 26. November, 17. Dezember 1936).

„Der ältere Angestellte" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 52 (24. Dezember 1936).

„Arbeitsvermittlung und Arbeitseinsatz", Sammlung der neueren Gesetze und Vollzugsvorschriften von Dr. Kurt Göttel, München 1936 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

„Die gesamten Vorschriften über den Arbeitseinsatz nach dem Vierjahresplan", erläutert von Dr. Ludwig Münz, München 1936 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

„Arbeitseinsatz im Vierjahresplan", H. W. Flügge in „Reichsarbeitsblatt" Jg. 16 Teil II S. 471 (25. November 1936).

„Der Arbeitseinsatz der geistigen Arbeiter", Dr. Friedrich Syrup in „Soziale Praxis" Jg. 45 S. 1259 (23. Oktober 1936).

„Einsatzfähigkeit, Berufs- und Altersgliederung der Arbeitslosen" in „Soziale Praxis" Jg. 45 S. 1465 (11. Dezember 1936).

„Die älteren Angestellten", Ernst Wald in „Soziale Praxis" Jg. 45 S. 1482 (18. Dezember 1936).

Arbeitsvertrag

Unwirksamkeit des Tariflohnverzichts

Das Reichsarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 16. September 1936 (RAG. 84/36) festgestellt, daß der Umstand allein, daß ein Arbeitnehmer von sich aus untertarifliche Bezahlung verlangt und sich mit ihr einverstanden erklärt hat, noch nicht die Abweisung seiner späteren Tarifnachforderung rechtfertigt (s. a. InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 13).

Ein Reisender hatte sich damit einverstanden erklärt, ein Monatsgehalt von 160 RM. zu verlangen, obwohl das Tarifgehalt 204 RM. beträgt. Nach Entlassung hat er den Tariflohn nachgefordert. Der Unternehmer hielt ihm entgegen, daß er ja selbst die untertarifliche Bezahlung verlangt habe. Das Arbeitsgericht hat die Klage des Reisenden abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die beklagte Firma verurteilt und das Reichsarbeitsgericht hat die Revision des beklagten Arbeitgebers zurückgewiesen. Es führt aus, der Umstand allein, daß der Kläger von sich aus nur 160 RM., also untertarifliche Bezahlung verlangt habe, und zwar, wie zu unterstellen sei, in Kenntnis der tariflichen Sätze, um selbst die Stellung zu erhalten, die von der Beklagten sonst vielleicht mit einer jüngeren und tariflich billigeren Kraft besetzt worden wäre, rechtfertige nicht eine andere Beurteilung, und das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit lege aus wohlerwogenen lohnpolitischen Gründen bewußt höheres Gewicht auf strenge Durchführung der Tarifnormen als darauf, daß ein Gefolgschaftsmitglied gegenüber seinem Versprechen, nicht den vollen Tariflohn fordern zu wollen, wortbrüchig wird.

Kündigungsschutz

Anspruch auf Ruhegehalt

Eine Düsseldorfer Versicherungsgesellschaft kündigte zum 30. Juni 1936 einem ihrer Angestellten, der bereits über zehn Jahre in ihren Diensten gestanden und damit die Anwartschaft auf Ruhegehalt erworben hatte, mit der Begründung, daß er infolge seiner nichtarischen Abstammung nicht ruhegehaltsberechtigt sei, denn der Vollbesitz aller öffentlichen Rechte und Pflichten, insbesondere der politischen, also der Besitz des Reichsbürgerrechts, müsse als notwendige Voraussetzung für den Ruhegeldbezug angesehen werden. Im Gegensatz zu den Düsseldorfer Arbeitsgerichten erklärte jedoch das Reichsarbeitsgericht in einem Urteil vom 7. Oktober 1936 (RAG. 141/36) die Kündigung für rechtsunwirksam. Aus den Gründen:

Die Ruhegeldbestimmungen der Beklagten stammen aus einer Zeit, die den begrifflichen Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerschaft nicht kannte. Wenn der § 2 das Ruhegeld Arbeitnehmern versagt, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, so kann nach dem Stande der damaligen Gesetzgebung der Grund dafür nur darin erblickt werden, daß der Nichtdeutsche, also der Ausländer oder Staatenlose, vom Ruhegeldbezuge ausgeschlossen sein sollte. Der Ruhegeldanspruch findet seinen Rechtsgrund lediglich in dem zwischen den Parteien begründeten Anstellungsverhältnis und steht mit Fragen politischer Gleichberechtigung unter Deutschen in keinerlei Zusammenhang. Weder das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums noch die Verordnungen zum Reichsbürgergesetz versagen den davon betroffenen Nichtariern bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste das ihnen zustehende Ruhegeld. Um so weniger kann es als im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften liegend angesehen werden, daß es dem Kläger, der diesen Gesetzen nicht einmal unterfällt, vorenthalten wird. Das Vertragsverhältnis wäre somit nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar, den die Beklagte wegen der nichtarischen Abstammung des Klägers zu haben glaubt. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es ist in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts bereits ausgeführt worden, daß die Weiterbeschäftigung jüdischer Angestellter außerhalb des von der Gesetzgebung erfaßten Rahmens grundsätzlich keiner Beschränkung unterliegt. Wenn die Beklagte — wie ihr unbenommen war — trotzdem die jüdische Abkunft des Klägers als wichtigen Kündigungsgrund geltend machen wollte, so hätte sie die tatsächlichen Gründe behaupten und dartun müssen, die den Fortbestand des Dienstverhältnisses als der Beklagten nicht zumutbar erscheinen lassen mußten. Solche sind von ihr aber nicht angeführt und auch um so weniger ersichtlich, als die Beklagte den Kläger im März 1935 ungeachtet seiner Abstammung von seiner nunmehrigen Daueranstellung in Kenntnis gesetzt hatte und nachdem neue Umstände, die zur Entlassung aus Gründen seiner Abkunft hätten Anlaß geben können, nicht hervorgetreten sind.

Hauswirtschaft

Deutschblütige Hausangestellte im jüdischen Haushalt

Zur Frage der Trennung des privaten Haushalts vom gewerblichen Betrieb (s. a. InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 17) heißt es in einem Urteil des Schöffengerichts Hamm vom 8. Juni 1936 (10 Ms 29/36 — DJ. S. 1732):

„Der Angeklagte ist Jude. Im Obergeschoß seines Hauses betrieb er einen gewerbsmäßigen Mittagstisch. Er hatte 15—20 Gäste, darunter durchweg 10—12 Dauergäste. Diese Gäste waren überwiegend Juden, es kamen jedoch als vorübergehende Gäste auch Deutsche zum Essen. Für diesen Betrieb und seinen privaten Haushalt hatte der Angeklagte zwei arische Hausgehilfinnen. Die Zeugin D. ist im Mai 1933 eingestellt worden. Diese Zeugin bezeichnet sich als Arierin. Mit Rücksicht auf das Blutschutzgesetz kündigte der Angeklagte der Zeugin zum 31. Dezember 1935. Am 15. Dezember 1935 hatte er für die andere Hausgehilfin, die inzwischen entlassen war, zwei jüdische Mädchen im Alter von 14—15 Jahren eingestellt. Die Zeugin sollte diese noch vor ihrem Ausscheiden in den Hausarbeiten unterrichten. Am 31. Dezember 1935 hat sie die Stelle verlassen.

Am 3. Januar 1936 kam sie zurück, um noch Sachen und das Zeugnis abzuholen. Dabei kam sie mit dem Angeklagten überein, daß sie wieder für den Angeklagten tätig sein und monatlich 25 RM., den gleichen Lohn wie früher, haben sollte. Sie sollte die Arbeiten für den ge-

werblichen Betrieb verrichten und danach gegen 16 Uhr nach Hause fahren. Als die Zeugin darauf hinwies, daß sie jeden Tag 0,50 RM. für Fahrgeld aufbringen müsse, erlaubte ihr der Angeklagte, das Mansardenzimmer, das sie bereits früher bewohnt hatte, zu benutzen. Die Zeugin ist vom 3. bis zum 11. Januar 1936 bei dem Angeklagten tätig gewesen. Sie hatte das Eßzimmer für die Gäste und die Küche in Ordnung zu halten und das Essen zuzubereiten und aufzutragen. Die Küche diente gleichzeitig dem Gewerbebetrieb und dem privaten Haushalt des Angeklagten. Die Zeugin verließ regelmäßig gegen 16 Uhr das Haus und kehrte abends zurück. Am 11. Januar 1936 wurde sie von der Polizei zum Verlassen der Dienststelle veranlaßt.

Der Angeklagte beruft sich darauf, daß die Zeugin ausschließlich für den Gewerbebetrieb eingestellt worden sei und nur für diesen Arbeiten verrichtet habe. Er habe sie ferner sechs- bis siebenmal darauf hingewiesen, daß sie keine Hausarbeiten für seinen privaten Haushalt verrichten dürfe. Weiter stellt er in Abrede, daß sie in seine Hausgemeinschaft aufgenommen worden sei. Das Mansardenzimmer will er ihr lediglich aus Gefälligkeit zur Verfügung gestellt haben.

Das Berufungsgericht vermag diesen Ausführungen des Angeklagten nicht zu folgen. Nach § 12 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 gilt als im Haushalt beschäftigt, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist oder wer mit alltäglichen Hausarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die von Stuckart-Globke (Komm. zum Reichsbürgergesetz usw. 1936 S. 115 ff.) vertretene Ansicht, daß diese Vorschrift auch dann anzuwenden ist, wenn eine weibliche Staatsangehörige deutschen Blutes unter 45 Jahren nur in dem gewerblichen Betrieb eines Juden angestellt, aber zugleich in dessen Hausgemeinschaft aufgenommen ist, mit ihrem Wortlaut „im Haushalt beschäftigt" vereinbar ist und ob sie nicht der vom Gesetzgeber bewußt gewollten Beschränkung des Verbots auf die Beschäftigung der genannten Personen im Haushalt entgegensteht. Denn im vorliegenden Fall ist die Zeugin als in die Hausgemeinschaft aufgenommen und außer mit gewerblichen Arbeiten im Haushalt beschäftigt anzusehen. Die Zeugin war in die Hausgemeinschaft des Angeklagten aufgenommen. Die Küche in seiner Wohnung war ihr zu jeder Zeit zugänglich. Sie konnte diese nicht nur während ihrer Arbeitszeit betreten, sondern sie hat diese auch in ihrer Freizeit zur Verfügung gehabt. Die Zeugin hat bekundet, daß sie häufiger des Abends die Küche betreten und sogar Lebensmittel aus den Schränken und dem Vorratszimmer habe nehmen können, und daß der Angeklagte ihr dieses stillschweigend gestattet habe. Sie hat weiterhin das Mansardenzimmer, das sie während der früheren Zeit bewohnt hat, zu ihrer Verfügung gehabt und dort mit Ausnahme weniger Tage geschlafen. Die Ueberlassung des Zimmers war als rechtsgeschäftliche Vereinbarung anzusehen, nicht lediglich nur ein Gefälligkeitsakt. Daß sie mittags allein für sich in der Küche gegessen hat, steht dem nicht entgegen; es ist vielfach üblich, daß die Hausangestellten für sich allein essen, zudem ist das aber auch während ihrer früheren Zeit im Hause des Angeklagten nicht anders gewesen. Die Verhältnisse — mit Ausnahme der ihr zugewiesenen Arbeit —, unter denen sie sich vom 3. bis 11. Januar 1936 in dem Hause des Angeklagten befand, unterscheiden sich sonach nicht wesentlich von denen ihrer früheren Beschäftigung vom Mai 1933 bis zum 31. Dezember 1935. — Die Zeugin ist fernerhin nicht lediglich für den gewerblichen Betrieb allein tätig gewesen. Eine reinliche Scheidung zwischen dem privaten Haushalt und dem gewerblichen Betriebe, mag sie auch in der kurzen Zeit von 8 Tagen bis zu einem gewissen Grade durchgeführt worden sein, war bei dem geringen Umfang des Gewerbebetriebes auf die Dauer gar nicht möglich. Tatsächlich ist die Zeugin auch für den privaten Haushalt in erheblichem Umfang mit tätig gewesen. Sie hat die gemeinschaftliche Küche in Ordnung gehalten. Sie hat weiterhin das Essen nicht nur für die Gäste, sondern auch gleichzeitig für die Familie des Angeklagten mitgekocht. Das waren alles Arbeiten, die gleichzeitig zu dem privaten Haushalt gehörten und die von der Zeugin bereits in ihrer früheren Zeit als Hausangestellte verrichtet worden sind. Eine reinliche Trennung wäre möglich bei einem größeren Betriebe, etwa einem Hotel oder einer großen Pension, wo für den gewerblichen Betrieb mehrere Angestellte tätig sind und der private Haushalt auch räumlich stärker von dem gewerblichen Betriebe abgesondert ist. Hat sonach die Zeugin bereits in größerem Umfange Arbeiten auch für den privaten Haushalt tatsächlich geleistet, so war für die Zukunft nach der allgemeinen Lebenserfahrung und den besonderen Umständen des Falles sicher mit einer weiteren Zunahme der Arbeiten für den privaten Haushalt durch die Zeugin zu rechnen. Schließlich befand sie sich auch in Abhängigkeit von der Hausfrau. Es lag nahe, daß sie von dieser neben ihrer Arbeit für den gewerblichen Betrieb zu einzelnen gelegentlichen Arbeiten für den privaten Haushalt angehalten wurde; es hat auch gleich am ersten Tage, am 3. 1. 36, eine Verwischung der Grenzen zwischen reingewerblicher und Haushaltstätigkeit und eine erhebliche Annäherung der neuen Sachlage an den früheren Zustand stattgefunden, indem der Zeugin auch das Wohnen im Hause des Angeklagten wieder gestattet wurde. Daraus, daß der Angeklagte seine ursprüngliche Absicht, die Zeugin auswärts wohnen zu lassen, ohne Bedenken sofort aufgab, ist auch zu entnehmen, daß ihm selbst eine reinliche Scheidung auf die Dauer gleichgültig war, wie er sich überhaupt von vornherein darüber im klaren sein mußte, daß eine solche auf die Dauer gar nicht durchzuführen war. Demgegenüber ist die Einlassung des Angeklagten, daß er die Zeugin sechs- bis siebenmal darauf hingewiesen habe, daß sie keine Arbeiten für den privaten Haushalt verrichten dürfe, unerheblich. Der Hinweis auf das Verbotensein jeglicher Tätigkeit für den privaten Haushalt kann keine Bedeutung haben, wenn in Wirklichkeit doch diese Tätigkeit zum mindesten geduldet, teilweise sogar vertraglich verlangt wird. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre untersagt die Beschäftigung von deutschen Hausangestellten, weil es schon die Möglichkeit der sittlichen Gefährdung derselben verhindern will. Es würde dem Grundgedanken des Gesetzgebers und dem nationalsozialistischen Grundsatz der Rassereinheit widersprechen, wollte man die Vorschrift der §§ 3, 5 Abs. 3 und 7 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, die einen reinen Gefährdungstatbestand betrifft, nicht auch auf einen Fall der vorliegenden Art anwenden, wo es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung von Hausangestellten" im Sinne dieser Bestimmung handelt und eine der Sachlage innewohnende Gefahr der Blutmischung vorliegt. Diese Gefährdung war hier bei der zwangsläufigen Vermischung des privaten Haushalts mit dem Gewerbebetrieb genau so gegeben, als wenn es sich lediglich um einen Privathaushalt gehandelt hätte. Der Angeklagte hat sonach als Jude eine weibliche Staatsangehörige deutschen Blutes „in seinem Haushalt" beschäftigt. Das Schöffengericht hat ihn sonach zu Recht gemäß den §§ 3, 5 Abs. 3 und 7 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 und § 12 Abs. 1 und 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 bestraft."

Arbeitslosenversicherung der Hausgehilfinnen

Die Beschäftigung als Hausgehilfin ist gemäß § 72a AVAVG. von der Arbeitslosenversicherung befreit. Es war zunächst zweifelhaft, ob diese Befreiungsvorschrift sich auch auf die in karitativen Anstalten, kollektiven Ausbildungsstätten, Bathe Chaluz usw. beschäftigten Hausgehilfinnen erstreckte. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch bereits vor längerer Zeit (s. InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 28) in einer grundsätzlichen Entscheidung festgestellt, daß die Bestimmung des § 72a AVAVG. als Ausnahmevorschrift eng auszulegen und auf die in einen Familienhaushalt aufgenommenen Hausgehilfinnen beschränkt ist; es hat daher das Hauspersonal in Kranken- und Pflegeanstalten für versicherungspflichtig erklärt. Entsprechend hat nunmehr auch das Oberversicherungsamt Leipzig in einer Entscheidung vom 25. September 1936 die Anwendung des § 72a AVAVG. auf die weiblichen Mitglieder eines Beth Chaluz abgelehnt mit der Begründung, daß sich diese Befreiungsvorschrift lediglich auf die in Privathaushalten Beschäftigten erstreckt.

Dagegen wurde in der gleichen Entscheidung die Versicherungsfreiheit der weiblichen Mitglieder des Beth Chaluz wegen geringfügiger Beschäftigung gemäß § 75a AVAVG. anerkannt.

Geringfügig im Sinne des § 75a AVAVG. ist eine Beschäftigung, wenn sie auf nicht mehr als 30 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 RM. oder kein höheres monatliches Entgelt als 45 RM. vereinbart oder ortsüblich ist. Die in Berufsausbildungsstellen und Bathe Chaluz beschäftigten hauswirtschaftlichen Kräfte werden danach in aller Regel wegen der Geringfügigkeit ihrer Beschäftigung versicherungsfrei sein. Für geringfügig Beschäftigte sind allerdings die Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten (§ 143b AVAVG.). Soweit jedoch bisher Beiträge darüber hinaus gezahlt worden sein sollten, können die irrtümlich entrichteten Beiträge, d. h. in diesem Fall die Arbeitnehmeranteile, zurückgefordert werden. Erstattungspflichtig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Krankenkasse, an die die Beiträge abgeführt wurden, ihren Sitz hat (§ 165a AVAVG.).

Es sei in diesem Zusammenhang auch noch einmal besonders auf die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 20. Februar 1935 (III Ar. 5/35 BS. — RABl. IV S. 259 — InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 29) hingewiesen, derzufolge hauswirtschaftliche Lehrlinge nicht nach § 74, sondern nach § 72a AVAVG., mithin während der ganzen Dauer der Lehre arbeitslosenversicherungsfrei sind.

Berufsausbildung

Deutschblütige Lehrlinge in jüdischen Betrieben

Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 4. September 1936 (1 a Wx 1289/36 — JurW. S. 3067) ist die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines Lehrvertrages mit einem jüdischen Lehrherrn als nicht im Interesse des Mündels liegend jedenfalls dann zu versagen, wenn es sich um ein weibliches Mündel handelt, das in einem kleinen jüdischen Betriebe seine Ausbildung erhalten soll. Aus den Gründen:

„Das Amtsgericht hat die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu einem Lehrvertrag zwischen einem weiblichen Mündel arischer Abstammung und einem jüdischen Lehrherrn versagt, weil es mit den heutigen Staatsgrundsätzen nicht in Einklang stehe, wenn ein arisches Mündel in einem jüdischen Geschäft ausgebildet werde.

Die Beschwerde und weitere Beschwerde des Amtsvormunds sind erfolglos geblieben.

Zutreffend sind die Vorentscheidungen davon ausgegangen, daß die Frage, ob dem Lehrvertrage die Genehmigung zu erteilen ist, davon abhängt, ob der Abschluß des Vertrages im Interesse des Mündels liegt, wobei auch die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind. Das Landgericht hat weiter folgendes ausgeführt: Im nationalsozialistischen Staat solle der schädigende jüdische Einfluß auf arische Staatsangehörige möglichst ausgeschaltet werden. Dies gelte besonders für Minderjährige. Die Lehrzeit diene zwar in erster Linie der Berufsausbildung, aber ihr nicht allein. Gleichzeitig solle der Lehrling während der Lehrjahre Gelegenheit finden, im Geiste der nationalsozialistischen Idee aufzuwachsen und sich in ihr weiterzubilden, um ein wertvolles Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft zu werden. An dieser Aufgabe habe auch der Lehrherr zu seinem Teile mitzuarbeiten. Ein jüdischer Lehrherr sei hierzu ungeeignet, selbst wenn die Ausbildung in der Hand eines arischen Angestellten seiner Firma liege. Wenn eine arische Lehrstelle nicht zu finden sei, müsse dem Mündel zugemutet werden, eine Lehrstelle in einem anderen kaufmännischen Betriebe anzunehmen.

Dieser Auffassung ist beizutreten. Nach der im nationalsozialistischen Staat zum Durchbruch gelangten und in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommenen Auffassung soll der jüdische Einfluß auf das deutsche Volk ausgeschaltet werden, um die Kräfte des deutschen Volkes ungehindert zur Entwicklung kommen zu lassen (vgl. die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 [RGBl. I S. 1146]). Beim Lehrvertrag findet eine besonders starke Beeinflussung des als Lehrling auszubildenden Menschen statt. Seit dem Inkrafttreten des AOG. ist das erzieherische Moment im Lehrvertrag besonders stark in den Vordergrund gerückt. Sind schon im Arbeitsvertrage dem Betriebsführer im Gegensatz zu früher erhebliche erzieherische Pflichten auferlegt, so gilt dies noch mehr für den Lehrvertrag, durch den dem Lehrherrn die Aufgabe übertragen ist, den Lehrling in deutschem Geiste zu erziehen und zu einem vollwertigen Mitglied der Betriebsgemeinschaft zu machen, ihn insbesondere auch zu lehren, seinen Beruf nach deutschen Auffassungen auszuüben. Dies ist gerade für einen Kaufmannslehrling von besonderer Bedeutung. Auch er soll seinen späteren Beruf stets im Hinblick auf das Wohl des deutschen Volkes ausüben. Mit Recht hat hiernach das Landgericht angenommen, daß ein jüdischer Kaufmann zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht geeignet ist, daß also die Lehrlingsausbildung bei diesem nicht im Interesse des Mündels liegt. Dies muß besonders dann gelten, wenn wie hier ein kleiner Betrieb in Frage steht, in welchem außer dem jüdischen Inhaber und seinem Sohn nur noch eine arische Angestellte tätig ist.

Hinzu kommt, daß es sich hier um einen weiblichen Lehrling handelt. Wie sich aus § 3 BlutSchG. vom 15. September 1935 ergibt, sollen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes vor rassischen Gefährdungen geschützt werden, die mit einer Beschäftigung im jüdischen Haushalt verbunden sein können (Lösener-Knost, Die Nürnberger Gesetze, S. 54). Deshalb ist die Beschäftigung von solchen Personen unter 45 Jahren in jüdischen Haushaltungen verboten. Wenn auch eine entsprechende Bestimmung für Lehrverträge nicht besteht, so ist doch bei der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung von Lehrverträgen weiblicher Personen den in dem bezeichneten Gesetz zum Ausdruck gelangten Gedanken Rechnung zu tragen. Bei einem Betrieb in der hier fraglichen Größe ist die Sachlage ähnlich zu beurteilen, wie wenn der Mündel in einem jüdischen Haushalt beschäftigt werden würde. Das wohlverstandene Interesse des Mündels rechtfertigt auch aus diesem Grunde die Versagung der Genehmigung.

Wie die Sachlage zu beurteilen wäre, wenn ein großer, vertrauensratpflichtiger Betrieb mit vielen arischen Gefolgschaftsangehörigen in Frage käme, bei dem der jüdische Einfluß in der Lehrlingsausbildung durch Uebertragung der Ausbildung auf eine arische hierzu geeignete Person praktisch eher ausgeschaltet werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Ob in dem hier vorliegenden Handelszweig überhaupt arische Unternehmungen vorhanden sind, was bisher nicht einwandfrei festgestellt ist, erscheint unerheblich, da nichts dafür beigebracht ist, daß die Ausbildung von arischen Kaufmannslehrlingen in diesem Handelszweige durch die Interessen des deutschen Volkes auch dann gefordert werde, wenn die Ausbildung bei einem jüdischen Lehrherrn erfolgt. Der Umstand, daß die wirtschaftliche Betätigung der Juden durch die Ariergesetzgebung keine Einschränkung erfahren hat, steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Die Lehrlingsausbildung stellt keine wirtschaftliche Betätigung dar, und die Versagung der Genehmigung des Lehrvertrages hindert die wirtschaftliche Betätigung von Nichtariern nicht."

Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses

Um eine sofortige und umfassende Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses in der Eisen- und Metallwirtschaft sowie im Baugewerbe zu erreichen, bestimmt die Erste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses vom 7. November 1936 (RABl. I S. 292) folgendes:

1. Private und öffentliche Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft sowie des Baugewerbes mit 10 und mehr Beschäftigten sind verpflichtet, eine Zahl von Lehrlingen zu beschäftigen, die in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von ihnen beschäftigten Facharbeiter steht.

2. Um einen Einblick zu ermöglichen, wie diese Betriebe ihren Verpflichtungen nachkommen, haben sie dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 15. Januar 1937 auf einem Formblatt die Zusammensetzung der Gefolgschaft sowie die Zahl der für den Ostertermin 1937 zur Einstellung vorgesehenen Lehrlinge anzuzeigen. Die Arbeitsämter haben ihrerseits, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist, alsbald die Auslese und Vermittlung geeigneter Berufsanwärter für die Betriebe vorzunehmen.

3. Auf Grund des Ergebnisses der erstatteten Anzeige kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die von ihm beauftragte Dienststelle bestimmen, in welchem Umfange von einem Betriebe Lehrlinge auszubilden sind. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und

über die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen in Handwerksbetrieben bleiben unberührt.

4. Unternehmer, deren persönliche oder betriebliche Verhältnisse eine angemessene Einstellung von Lehrlingen nicht zulassen, sind verpflichtet, eine entsprechende Ablösung zur Förderung der Lehrlingsausbildung an die Reichsanstalt zu entrichten. Die Höhe dieser Ablösung richtet sich nach den Aufwendungen, die andernfalls von dem Unternehmer für die Ausbildung einer den Verhältnissen seines Betriebes entsprechenden Zahl von Lehrlingen zu machen wären. Sie wird von dem Präsidenten der Reichsanstalt oder der von ihm beauftragten Dienststelle festgesetzt und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Zum Begriff des Volontärvertrages

Ein ehemaliger Lehrer war bei einem Privatbankunternehmen als Volontär eingestellt worden. Er wurde mit der Führung der sogenannten Geld-Brief-Kartei beschäftigt. Er hatte dabei auch außer der Eintragung von Aenderungen in vorhandene Karten neue Karten auszustellen. Ihm wurde auch die Durchsicht der mit den Kunden gewechselten Briefe und der zahlreichen schriftlich niedergelegten Telephongespräche übertragen. Er mußte sich Kenntnisse über den Geschäftsgang, über die Aktiengesellschaften und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aneignen. Die Geschäftszeit dauerte von 8.30 Uhr bis 19.20 Uhr mit einer zweistündigen Mittagspause. Vereinbarungsgemäß erhielt er von der Beklagten eine monatliche Vergütung von 150 RM. Am 31. Dezember 1935 ist der Kläger aus seiner Stellung ausgeschieden. Der Kläger machte geltend, bei dieser Sachlage könne sein Verhältnis nicht als Volontärverhältnis angesehen werden, vielmehr sei er Angestellter gewesen, und er habe demgemäß Anspruch auf Bezahlung nach der Tarifordnung für das deutsche Bankgewerbe, und zwar nach der niedrigsten Gruppe. Seine Klage wurde vom Landesarbeitsgericht Leipzig in einem Urteil vom 28. Mai 1936 (24 Sa 31/36 — ArbRSamml. Bd. 27 Abt. 2 S. 175) abgewiesen. Aus den Gründen:

„. . . Der normale Weg zur Erlangung einer ‚banktechnischen Vorbildung' ist die Einstellung als ‚Banklehrling' in ein Bankgeschäft zu einer Lehrzeit von mindestens zwei, höchstens drei Lehrjahren. Dieser Weg kam für den Kläger — abgesehen von der langen Dauer — schon wegen des Altersmißverhältnisses nicht in Betracht. Die Einstellung als sogenannter ‚Volontär' konnte aber mit gleichem Ergebnisse, jedoch in kürzerer Frist, jenem Ziel ebenfalls dienen. Der ‚Ausbildungszweck' ist eines der Merkmale eines Volontärvertrages. Bei der Einstellung des Klägers kam es den Parteien nicht darauf an, daß die Beklagte eine Arbeitskraft gewann, sondern darauf, daß dem Kläger Umschulungsgelegenheit geboten wurde. Unwiderlegt trägt ferner die Beklagte vor, daß die Arbeiten, die sie dem Kläger übertragen hat, ohne Personalvermehrung hätten erledigt werden können, wenn der Kläger nicht dagewesen wäre.

Es kann daher nicht als erwiesen angesehen werden, daß der Volontärvertrag eine bewußte Umgehung der Tarifordnung sein sollte und war.

Das Arbeitsgericht begründet seine Auffassung, daß der Kläger Angestellter gewesen sei, kurz damit, es spreche für die Angestellteneigenschaft einmal die Höhe der ihm gewährten Vergütung von 150 RM. monatlich, weiterhin die Art seiner Tätigkeit und endlich die Tatsache, daß er täglich von 8.30 Uhr bis 19.20 Uhr tätig sein mußte. Diese Beweisgründe sind nicht ausreichend. Die gewährte Vergütung von 150 RM. monatlich erscheint allerdings auffallend hoch. Denn dieser Betrag ist dem Kläger von Anfang an gewährt worden, und die Arbeit eines vollkommenen Neulings pflegt zum mindesten in der ersten Zeit der Beschäftigung wenig wert zu sein. Sehr häufig kommt es vor, daß der Volontär für seine Ausbildung dem Geschäftsherrn sogar noch ein Honorar zahlt; wenn der Unternehmer dem Volontär etwas zahlt, ist es meist ein mäßiges Taschengeld. Bei dem Kläger lagen aber, auch nach seiner eigenen Darstellung, besondere Verhältnisse vor. Er war infolge des Verlustes des Lehramtes mit seiner Familie in einer Notlage. Diese kannte der Inhaber der Beklagten, und um ihn aus dieser herauszuhelfen, gab er dem Kläger Gelegenheit, das Bankfach zu erlernen. Auch spielt dabei die Verwandtschaft des Klägers mit dem Hauptangestellten des Unternehmens eine Rolle. Von einer Ausbeutung der Notlage des Klägers durch die Beklagte kann darum keine Rede sein, und die Höhe der Vergütung kann nicht als Beweisgrund für oder gegen den Kläger verwertet werden.

Der zweite Beweisgrund des Arbeitsgerichts, die Art der Tätigkeit des Klägers, ist ohne Bedeutung. Der Kläger ist nach seiner Auffassung mit wichtigen und für das Geschäft wertvollen Arbeiten beschäftigt worden. Dafür müßte er dem Inhaber der Beklagten gerade dankbar sein. Denn an rein untergeordneten und mechanischen Verrichtungen konnte er weniger lernen. Die Betreuung mit wichtigen und verantwortlichen Arbeiten ist das beste Mittel zur Förderung des Ausbildungszwecks.

Ebensowenig von Bedeutung ist auch der Hinweis des Arbeitsgerichts darauf, daß der Kläger die volle Geschäftszeit habe einhalten müssen. Das muß der Lehrling auch, und ebenso hat der Volontär, der ernstlich etwas lernen will, allen Grund, die Ausbildungsgelegenheit und damit die Geschäftszeit voll auszunutzen. Es darf nicht an die Volontäre gedacht werden, die für ihre Ausbildung dem Unternehmer oder seinem Werkmeister noch Honorar zahlen und dafür das Recht für sich in Anspruch nehmen, später zur Arbeit zu kommen und früher wegzugehen und sich auch sonst nicht an die Ordnung im Betriebe zu halten, und die die „Freiwilligkeit" ihres „Volontierens" in den Vordergrund schieben."

Literatur

„Eignungsprüfung jüdischer Jugendlicher in Hamburg", Dr. Arno Carl Coutinho in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S 163 (Oktober 1936).

„Psychologische Beobachtungen bei der Umschichtung", Dr. Hans Lubinski in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 204 (Dezember 1936).

„Rüstzeug einer Jugend — Die Förderung der schulentlassenen jüdischen Jugend", Dr. Rebecca Zadik in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 52 (24. Dezember 1936).

„Gang durch die Grundlehre" in „Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt" Jg. 15 Nr. 3 (Dezember 1936).

„Die Frankfurter Grundlehre", Dr. Hans Epstein in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 198 (Dezember 1936).

„Groß-Breesen; Prof. Curt Bondy über das Jüdische Auswanderer-Lehrgut" in „Israelitisches Familienblatt" Jahrgang 38 Nr. 50 (10. Dezember 1936).

„Groß-Breesen; ein Wagnis jüdischer Jugend", Heinz Kellermann in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 14 Nr. 12 (1. Dezember 1936).

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten

Kosten der öffentlichen Fürsorge, die vor dem 1. Januar 1935 aufgewendet wurden, sind nach einem Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125) dem Fürsorgeverband weder von dem Unterstützten, noch von seinem Ehegatten, seinen Eltern oder seinem Erben zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Kosten einer in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1935 gewährten öffentlichen Fürsorge, sofern der Unterstützte oder, falls ein zuschlagsberechtigter Angehöriger von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist, der Hauptunterstützungsempfänger vor dem 28. November 1932 aus der Krisenunterstützung wegen Erreichung ihrer Höchstbezugsdauer ausgeschieden war. Sicherheiten, die für den Ersatz der niedergeschlagenen Kosten bestellt worden sind, sind freizugeben; dagegen können bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes (24. Dezember 1936) bewirkte Ersatzleistungen nicht zurückgefordert werden. Von der Niederschlagung nicht erfaßte und künftig entstehende Ersatzansprüche aus §§ 25, 25a RFV. erlöschen künftig (nicht nur verjähren wie bisher) nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist, mit der Wirkung, daß Sicherheiten für diese Ansprüche im Falle des Erlöschens freizugeben sind.

Notstandsgemeinden

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99 — InfBl. 1935 Nr. 1 S. 5, 1936 Nr. 7/9 S. 77), wonach in Notstandsgemeinden für Neuzuziehende die allgemeine Fürsorge auf das zum Leben Unerläßliche oder auf Anstaltspflege beschränkt werden kann, ist durch eine Verordnung vom 29. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1148) über den 31. Dezember 1936 hinaus bis zum 31. Dezember 1937 verlängert worden.

Reichssonderzuschüsse für Kleinrentner

Zur Verteilung der Reichssonderzuschüsse für Kleinrentner heißt es in einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 20. November 1936 (RABl. I S. 317):

„. . . Es ist dafür zu sorgen, daß alle Kleinrentner die Sonderbeihilfe erhalten. Auch die in Anstaltsfürsorge befindlichen Kleinrentner sind zu berücksichtigen, vorausgesetzt, daß ihnen die Sonderbeihilfe selbst zugute kommt. Nicht zu berücksichtigen sind bei dieser Sonderverteilung Kleinrentner, die nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333 — InfBl. 1935 Nr. 10/11 S. 98) Juden sind oder als solche gelten, da ihre zusätzliche Betreuung in erster Linie den jüdischen Hilfsorganisationen obliegt. Dagegen sind entsprechend dem Grundsatz des Reichsbürgergesetzes die Mischlinge in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die Deutschblütigen . . ."

Literatur

„Niederschlagung von Fürsorgekosten", MinR. i. R. Fritz Wittelshöfer in „CV.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 2 (14. Januar 1937).

„Das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten", RegR. Dr. Ludwig Zimmerle in „Reichsarbeitsblatt" Jg. 17 Teil II S. 15 (5. Januar 1937).

„Das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten", Dr. Kraegeloh in „Zeitschrift für das Heimatwesen" Jg. 42 S. 17 (11. Januar 1937).

Jugendwohlfahrt

Pflegekinderschutz

Zur Unterbringung jüdischer Pflegekinder und Mischlinge heißt es in einem Runderlaß des Reichsstatthalters in Thüringen und des Staatssekretärs und Leiters des Thür. Ministeriums des Innern vom 24. November 1936 (III E 3530 — ZblJR. S. 324):

„Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146 — InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 75, 82) sowie die dazu erlassenen Verordnungen haben, geleitet von naturgesetzlicher und rassischer Erkenntnis, die Sicherung der Reinheit des deutschen Blutes zum Ziel, wobei gleichzeitig eine Scheidung zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen vollzogen wird.

Wenn damit die Gestaltung des Lebens des deutschen Volkes grundsätzlich festgelegt worden ist, so muß es nunmehr eine der vornehmsten Aufgaben der zuständigen Behörden des nationalsozialistischen Staates sein, das Streben nach Erbgesundheit und Blutreinheit im deutschen Volke wachzurufen und zu festigen und sie müssen selbst bei allen einschlägigen Maßnahmen diesen Erfordernissen vollauf Rechnung tragen.

So erhält auch der Pflegekinderschutz, für den früher allein die Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes maßgebend waren, jetzt durch die eingangs genannten Gesetze eine bedeutungsvolle Erweiterung, die die Jugendämter in vollem Maße zu beachten haben. Denn durch das enge und ständige Zusammenleben von Pflegeeltern und Pflegekindern entstehen familienähnliche Bande, die die Entwicklung eines Kindes wesentlich beeinflussen und die daher nur noch unter strengster Beachtung der Blutschutzbestimmungen gestattet werden können. Es würde z. B. ganz und gar nicht mit diesen Vorschriften in Einklang zu bringen sein, wenn man zulassen wollte, daß jüdische Pflegekinder bei deutschblütigen Pflegeeltern oder umgekehrt Aufnahme finden. Ein solches ungesundes Pflegeverhältnis würde unter allen Umständen sofort aufzuheben sein, und etwaige Versuche auf Neubildung solcher Pflegeverhältnisse wären von vornherein zu unterbinden.

Es ist somit klar, daß die Pflegekinderunterbringung zuvörderst nach den Begriffen, die das Reichsbürgergesetz für die einzelnen Gruppen prägt, gehandhabt werden darf.

Infolgedessen sind grundsätzlich deutschblütige Pflegekinder bei deutschblütigen Pflegeeltern unterzubringen. Jüdische Mischlinge zweiten Grades, also Kinder mit einem jüdischen Großelternteil, können ebenfalls noch bei deutschblütigen Pflegeeltern aufgenommen werden, weil diese Mischlinge infolge ihres geringen jüdischen Blutanteils recht bald in der deutschen Volksgemeinschaft aufgehen und daher eine entsprechende Erziehung frühzeitig erhalten sollen. Allerdings muß hierbei vorausgesetzt werden, daß seitens jüdischer Verwandten eine Beeinflussung verhindert wird.

Dagegen erfahren die jüdischen Mischlinge ersten Grades, also Kinder mit zwei jüdischen Großeltern, eine andere Behandlung, weil hier der jüdische Blutsanteil erheblich stärker ist. Im allgemeinen sind diese Mischlinge in Mischlingsfamilien gleichen Grades oder in jüdischen Familien unterzubringen. Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe vorliegen, eine Ausnahme zuzulassen, so ist mir vor Erteilung der Pflegeerlaubnis unter Vorlage der Akten eingehend zu berichten, weil ich eine solche Erlaubnis von meiner vorherigen Zustimmung abhängig machen muß.

Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes über den Schutz der Pflegekinder uneingeschränkt auch weiterhin maßgebend.

Die Jugendämter haben mit größter Beschleunigung sämtliche Pflegeverhältnisse ihres Kreises nachzuprüfen und dort, wo es nach den eingangs genannten Gesetzen notwendig ist, die Pflegeerlaubnis zu widerrufen und für anderweite Unterbringung der Kinder zu sorgen. In Zweifelsfällen ist das Gutachten des Thür. Landesamtes für Rassewesen in Weimar einzuholen.

Sollten für jüdische Pflegekinder oder jüdische Mischlinge ersten Grades keine entsprechenden Pflegeeltern zu ermitteln sein, so sind sie in Waisenhäusern oder Kinderheimen jüdischen Bekenntnisses unterzubringen."

Steuerrecht

Begriff der Mildtätigkeit

Aenderung des Steueranpassungsgesetzes

Durch § 29 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG.) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) ist der § 18 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG.) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925 — InfBl. 1935 Nr. 2 S. 17) geändert worden. Bisher lautete Absatz 1 des § 18: „Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen."

Dieser Absatz 1 des § 18 StAnpG. hat nunmehr folgende Fassung erhalten: „Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen."

Nach § 32 EinfGRealStG. ist das neue Gesetz, soweit sich nicht aus seinem Inhalt oder aus den noch zu erlassenden Ueberleitungsvorschriften etwas anderes ergibt, mit seiner Verkündung am 3. Dezember 1936 in Kraft getreten. In einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 10. Dezember 1936 (AZ. III A 194/36 U.) heißt es hierzu:

„. . . Die Steuerbefreiung wegen Verfolgung mildtätiger Zwecke kommt sonach für den Verein nach der Aenderung des Steueranpassungsgesetzes nicht mehr in Betracht. Allerdings soll nach Abschn. IV § 32 des genannten Einführungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1936 Teil I S. 978) dieses Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft treten, soweit sich nicht aus seinem Inhalt oder aus den nach § 12 der Reichsabgabenordnung zu erlassenden Ueberleitungsvorschriften

etwas anderes ergibt. Für die hier in Frage kommende Abänderungsbestimmung sind Ueberleitungsvorschriften nicht zu erwarten. Die Abänderungsbestimmung ist mit ihrer Verkündung in Kraft getreten und kommt auch für Tatbestände in Frage, die in der Vergangenheit liegen. Sie folgt der Rechtsentwicklung und enthält lediglich eine Klarstellung dahin, daß eine Steuerbefreiung wegen Unterstützung von Juden der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht entspricht...."

Literatur

„Neue Steuergesetze", R.-A. Wilh. Wolff in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 50 (13. Dezember 1936).

Aufwertungssteuer

Befreiung der jüdischen Synagogengemeinden

Nach einem Urteil des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Juni 1936 (C 13/36 — RVerwBl. S. 877) kann eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte jüdische Synagogengemeinde die Befreiung von der Aufwertungssteuer nach § 7 I Nr. 3a des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (GeldentwAG.) in der Fassung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I S. 251) für die von ihr zu kultischen Zwecken benutzten Räume auch zur Zeit noch beanspruchen. Aus den Gründen:

„Der Steuerberufungsausschuß hat mit Recht angenommen, daß die Synagogengemeinde seinerzeit die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt hat. Die Gemeinde hat diese Eigenschaft auch in der Folgezeit nicht verloren, insbesondere nicht durch den nationalen Umbruch und die damit zur Herrschaft gekommene Staats- und Rechtsauffassung. Das wird durch den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 3. Dezember 1935 (RStBl. S. 1473) bestätigt, dem als einer amtlichen Verlautbarung der höchsten Reichsstelle auf dem Gebiete des Steuerrechts besondere Bedeutung zukommt. Wenn dem so ist, so muß aber auch anerkannt werden, daß die Räume, für die die Beschwerdeführerin Steuerfreiheit beansprucht, für öffentliche Zwecke benutzt werden. Denn die Zwecke, derentwegen die Staatsgewalt ein Rechtsgebilde zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt, sind im Zweifel „öffentliche Zwecke" (so auch PrOVGEntsch. Bd. 83 S. 18 ff., bes. S. 23). Solange der heutige Staat die jüdischen Religionsgesellschaften, die diese Eigenschaft seither besaßen, weiter als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennt, und solange diese die ihnen gehörigen Grundstücke für die Zwecke benutzen, derentwegen sie Körperschaften des öffentlichen Rechts geworden sind, steht ihnen daher die Steuerfreiheit nach § 7 I Nr. 3a des GeldentwAG. zu."

*

Von einer israelitischen Religionsgemeinde einem jüdischen Schulverein als Schulräume für die jüdische Volksschule überlassene Räume unterliegen dagegen nach einem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 1936 (153 II 1935 — RVerwBl. S. 946) der Aufwertungssteuer. Aus den Gründen:

„Das Reichsgesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 sieht in § 7 Nr. 3 unter b eine Befreiung von der Aufwertungssteuer zugunsten inländischer Personenvereinigungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen, für die in ihrem Eigentume stehenden Gebäude vor, soweit sie von ihnen für diese Zwecke benutzt werden. Im Anschluß an diese Vorschrift erklärt § 3 Nr. 3 des sächs. AufwStG. Gebäude im Eigentum inländischer, ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienender Personenvereinigungen für steuerfrei, soweit die Gebäude für diese Zwecke benutzt werden. In beiden Vorschriften bezieht sich das Wort ‚ausschließlich' auf sämtliche dahinter aufgeführten Zwecke, also sowohl auf die gemeinnützigen, als auch auf die mildtätigen, ethischen und religiösen Zwecke. Dabei wird für die Steuerfreiheit zwar nicht vorausgesetzt, daß die Personenvereinigung ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken einer und derselben Art, also ausschließlich gemeinnützigen oder ausschließlich mildtätigen oder ausschließlich ethischen oder religiösen Zwecken dient. Vielmehr rechtfertigt sich die Steuerfreiheit schon bei ausschließlicher gleichzeitiger Verfolgung mehrerer dieser Zwecke (vgl. f. d. Grundsteuer Jahrb. 36, 256). Es dürfen aber keine andersartigen Zwecke daneben verfolgt werden.

Die klagende Israelitische Religionsgemeinde dient als staatlich anerkannte, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft religiösen Zwecken. Sie benutzt jedoch die dem Jüdischen Schulverein überlassenen Räume nicht selbst. Es fragt sich, ob die Benutzung durch den Schulverein der Steuervergünstigung entgegensteht. Während das Reichsgesetz vom 1. Juli 1926 in § 7 Nr. 3 unter b die Steuerfreiheit an die Bedingung knüpft, daß die Gebäude von „ihnen", d. h. von den steuerbegünstigten Eigentümern selbst benutzt werden, ist dies in § 3 Nr. 2 AufwStG. ebenso wie in § 3 Abs. 1b der PrHauszinssteuerVO. nicht als Voraussetzung der Steuerfreiheit bestimmt. Das OVG. hat aber den § 3 Nr. 2 in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß ein Gebäude zur Erlangung der Steuerfreiheit unmittelbar dem steuerbegünstigten Zwecke des Eigentümers dienen muß (zu vgl. Jahrb. 32, 126, 346; 34, 155; 36, 155). Dazu ist zwar nicht erforderlich, daß der Eigentümer das Gebäude selbst benutzt. Vielmehr hat das OVG. die Steuerfreiheit auch in einem Falle bejaht, in dem eine steuerbegünstigte Personenvereinigung ein ihr gehöriges Gebäude ihren eigenen Zwecken durch unentgeltliche Ueberlassung an eine andere, dieselben Zwecke wie sie selbst verfolgende Personenvereinigung dienstbar machte (Urt. 36 II 28 vom 8. März 1928; vgl. Jahrb. 36, 148 ff., bes. S. 150/151, ebenso RFH. in Steuer und Wirtschaft, 10. Jg., Urt. Nr. 612 und das PrOVG. im RVerwBl. 51. Jg. S. 521). Die unerläßliche Voraussetzung ist aber, daß beide Personenvereinigungen, der Eigentümer wie der Benutzer, zu den steuerbegünstigten Vereinigungen gehören und dieselben Zwecke verfolgen.

Die Israelitische Religionsgemeinde verfolgt, soweit sie dem Schulverein Räume für den Religions- und Sittenunterricht zur Verfügung stellt, gewiß ihre eigenen, religiösen Zwecke. Soweit sich dagegen der Unterricht auf die anderen verschiedenartigsten Lehrfächer der Volksschule, wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Naturlehre, Turnen usw. erstreckt, fehlt der für die Steuerbefreiung vorausgesetzte Zusammenhang zwischen den Zwecken der Gebäudeeigentümerin, der Religionsgemeinde und dem Gegenstande des Unterrichts. Da die Religions- und Sittenlehre hinter den anderen Lehrfächern weit zurücktritt, kann nicht gesagt werden, daß die Schulräume überwiegend zu religiösen Zwecken benutzt würden. Die Klägerin hat auch selbst den Schulunterricht nicht als ihre eigene Angelegenheit betrachtet. Das zeigt sich darin, daß sie die Schulräume dem Schulverein zunächst gegen Mietzins überließ. Nur zur Ersparung der AufwSt. hat sie sich später entschlossen, kein Entgelt für die Räume zu verlangen. Das ändert aber nichts daran, daß die Räume in der Hauptsache zu anderen als den von der Klägerin verfolgten Zwecken benutzt werden. Von dem für die Steuervergünstigung maßgebenden Standpunkte der Klägerin als der Gebäudeeigentümerin aus hat sie die Schulräume nicht ausschließlich ihren eigenen Zwecken gewidmet. Durch die unentgeltliche Ueberlassung der Räume fördert sie ebenso wie durch ihren Beitrag zu den Kosten der Schule die Zwecke des Schulvereins. Dadurch werden aber die Zwecke des Vereins nicht ihre eigenen Zwecke, ebensowenig wie etwa der Staat durch die Unterstützung von Schiffahrtsunternehmen selbst zu einem solchen Unternehmen wird. Schon aus diesem Grunde ist die Steuerfreiheit zu versagen.

Der Steuerdirektion ist ferner darin zuzustimmen, daß der Schulverein nicht zu den steuerbegünstigten Vereinigungen gehört. Er verfolgt allerdings durch den Unterricht in Religion religiöse Zwecke. Bei dem engen Zusammenhange der Religion mit der Sittenlehre wird auch diese von den religiösen Zwecken mit umfaßt. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 2 beschränkt sich nicht auf kirchliche Zwecke, worunter nach § 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 nur die Förderung der christlichen Religion zu verstehen ist, sondern erstreckt sich auf andere Religionen. Der Religionsunterricht genügt aber nicht zur Gewährung der Steuerfreiheit für den Schulverein, da sich seine Tätigkeit hierin nicht erschöpft. Es kommt daher darauf an, ob auch seine übrige Betätigung einem steuerbegünstigten Zwecke dient.

Da die religiösen Zwecke des Schulvereins weit hinter den sonstigen Aufgaben der Schule zurücktreten, wäre er

nur dann zu den steuerbegünstigten Personenvereinigungen zu rechnen, wenn seine übrigen Aufgaben als gemeinnützig anzuerkennen wären. Die nach und nach für diesen Begriff in Schrifttum und Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze und Begriffsmerkmale haben ihren Niederschlag in den Durchführungsbestimmungen für die Vermögen- und Körperschaftsteuer gefunden. Danach sind gemeinnützig solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert, indem sie dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiete nutzt. § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 erläutert den Begriff des gemeinen Besten näher. Danach ist eine Tätigkeit nur dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn sie ausschließlich und unmittelbar dem Wohle der deutschen Volksgemeinschaft nutzt.

In einem Urteil vom 7. April 1936 (RStBl. S. 442 — InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 49) hat der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß die Förderung der höheren Schulbildung von jüdischen, also fremdrassigen Staatsangehörigen nicht dem Wohle der deutschen Volksgemeinschaft diene. Im Streitfalle handelt es sich jedoch nicht um die Förderung höherer Schulbildung, sondern um den Betrieb einer Volksschule. Die Volksschulpflicht ergreift in Sachsen jedes Kind, das sich in Sachsen aufhält, selbst wenn es nicht deutschstämmig und selbst wenn es nicht deutscher Staatsangehöriger ist (vgl. Laube-Seyfert, Das sächs. Volks- und Berufsschulrecht S. 2, 3). Die Volksschulpflicht dient nicht nur zum Besten des einzelnen schulpflichtigen Kindes, sondern in erster Linie zum Wohle der Allgemeinheit. Es wäre schädlich für das Wohl der deutschen Gemeinschaft, wenn im Deutschen Reiche Kinder ohne jede Schulbildung aufwüchsen. Das würde sich mit dem Ansehen des Reiches als Kulturstaat nicht vertragen. Auch würden beim Fehlen einer allgemeinen Schulbildung die Gefahren für verbrecherische Neigungen Jugendlicher verstärkt und die Durchsetzung staatlicher Anordnungen erschwert. Die Erteilung des Volksschulunterrichts ist deshalb seinem Wesen nach als gemeinnütziger Zweck anzuerkennen.

Damit rechtfertigt sich indessen noch nicht die Befreiung von der Aufwertungssteuer für Volksschulen jeder Art. Insbesondere ist die Rechtslage für öffentliche und private Schulen durchaus verschieden. Nicht jede Einrichtung, die nicht gemeinschädlich ist, ist ohne weiteres gemeinnützig. Für Privatschulen im Eigentum von Einzelpersonen sieht das Aufwertungssteuerrecht überhaupt keine Vergünstigung vor. Die Vergünstigung für Vereine aber hängt davon ab, daß nach der Vereinssatzung ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden. Dazu ist außer der Beschränkung des den Vereinsmitgliedern zufließenden Reingewinnes auf einen gewissen Höchstsatz die satzungsmäßige Anordnung und tatsächliche Sicherstellung nötig, daß bei der Auflösung des Vereins das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Die Satzung des jüdischen Schulvereins zu D. bestimmt darüber, daß bei der Auflösung des Vereins das Vermögen für einen gemeinnützigen jüdischen Zweck zu verwenden ist. Die ausdrückliche Bestimmung für einen jüdischen Zweck kann nicht als eine Förderung des Wohles der deutschen Volksgemeinschaft anerkannt werden. Die Steuervergünstigung ist daher auch aus diesem Grunde zu versagen."

Gewerbesteuer

Neues Gewerbesteuergesetz

Die bisher landesrechtlich geregelte Gewerbesteuer ist durch das Gewerbesteuergesetz (GewStG.) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979) für das ganze Reich einheitlich geregelt worden.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird (§ 2). Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Die freien Berufe sind infolgedessen künftig nicht mehr gewerbesteuerpflichtig.

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital (§ 6). Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann mit Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftssteuergesetzes zu ermitteln ist, vermehrt und vermindert um bestimmte im Gesetz aufgezählte Beträge (§§ 7—9). Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebes im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, ebenfalls vermehrt und vermindert um bestimmte im Gesetz aufgezählte Beträge (§ 12). Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen (§§ 11, 13). Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag und Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag sind bei natürlichen Personen und offenen Handelsgesellschaften bis 5 vom Hundert gestaffelt, wobei für die ersten 1200 RM. des Gewerbeertrags ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt wird; bei anderen Unternehmungen beträgt die Steuermeßzahl einheitlich 5 vom Hundert. Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend; für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital weniger als 3000 RM. beträgt, wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt. Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet (§ 14). Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrages nach dem von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben (§ 16).

Das Gesetz ist erstmalig für das am 1. April 1937 beginnende Rechnungsjahr anzuwenden (§ 36).

Grundsteuer

Neues Grundsteuergesetz

Die bisher landesrechtlich geregelte Grundsteuer ist durch das Grundsteuergesetz (GrStG.) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) für das ganze Reich einheitlich geregelt worden. Von der Grundsteuer sind befreit (§ 4):

1.—4. ....

5. a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist;
   b) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird;
   c) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird;
6. Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 5a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird;
7. Grundbesitz, der für die Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister sprechen die Anerkennung aus ...
8. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, soweit die Anstalt Kranke zu Bedingungen aufnimmt, die der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister bestimmen ...
9. a—d) ....
   e) die Bestattungsplätze;
10. ....

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 Ziffern 1 bis 8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 5). Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begün-

stigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen. Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die in § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird (§ 6). Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstandes benutzt, so ist nur dieser Teil befreit. Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

Soweit andere Gesetze, die nicht Steuergesetze des Reichs sind, eine Befreiung von der Grundsteuer oder eine Ermäßigung der Steuer vorsehen, treten diese Vorschriften ab 1. April 1938 außer Kraft (§ 31).

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist (§ 10). Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen, der durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert zu ermitteln ist (§ 11). Die allgemeine Steuermeßzahl beträgt 10 vom Tausend (§ 12). Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem von der Gemeinde festgesetzten Hundertsatz des Steuermeßbetrags (Hebesatz) berechnet (§ 21).

Das Gesetz ist erstmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1938 anzuwenden (§ 33).

Literatur

„Zur Frage der Vermögenssteuerberechnung bei Grundstücksverkäufen in das Ausland", Dr. Gottfried Samter in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 47 (19. November 1936).

Reichsfluchtsteuer

Reichsfluchtsteuer auswandernder Kinder

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften (RflStG.) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 392) sind Personen, die weder am 1. Januar 1931 noch bei einer späteren Veranlagung zur Vermögensteuer ein Gesamtvermögen von mehr als 50 000 RM. gehabt haben und deren Gesamtvermögen auch durch die Zurechnungen nach § 3 Abs. 3 RflStG. den Betrag von 50 000 RM. nicht übersteigt, und die außerdem weder in dem Steuerabschnitt, der im Kalenderjahr 1931 endete, noch in einem der folgenden Steuerabschnitte steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 20 000 RM. gehabt haben, von der Reichsfluchtsteuer befreit. Wenn Ehegatten oder wenn Eltern und Kinder (§§ 26, 27 EStG. und § 11 VStG.) zusammen veranlagt worden sind oder zusammen zu veranlagen sind, so kommt es für die Anwendung der Befreiungsvorschrift (Satz 1) darauf an, welches steuerpflichtige Vermögen die Ehegatten zusammen oder die Eltern und Kinder zusammen oder welches steuerpflichtige Einkommen die Ehegatten zusammen oder die Eltern und Kinder zusammen gehabt haben; geht dieses Vermögen oder Einkommen über die in Satz 1 bezeichneten Grenzen hinaus, so findet die Befreiungsvorschrift (Satz 1) auf keine der Personen Anwendung, die an dem Vermögen oder Einkommen beteiligt waren oder beteiligt sind.

Auf Grund dieser Bestimmung hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 9. Juli 1936 (RStBl. S. 867) zur Reichsfluchtsteuerpflicht auswandernder Kinder zusammenfassend folgendes festgestellt:

1. Für die Reichsfluchtsteuerpflicht ist maßgebend, ob der Steuerpflichtige mit seinen Eltern an den in Frage kommenden Stichtagen gemäß § 27 EStG. zur Einkommensteuer und gemäß § 11 Abs. 2 VStG. zur Vermögensteuer zusammen veranlagt worden ist oder zusammen zu veranlagen ist.
2. Für die Höhe der Reichsfluchtsteuer ist der letzte Vermögensteuerbescheid maßgebend, den der Steuerpflichtige zusammen mit seinen Eltern vor der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland erhalten hat. Solange ein solcher noch nicht vorliegt, ist das Vermögen mit 0 RM. anzusetzen. Zuzurechnen sind die im § 3 Abs. 3 RflStG. bezeichneten Beträge.
3. Der Rderl. v. 18. Dezember 1931 S 1915 A — 2 III Ziff. 3 kann nicht mehr angewendet werden.

*

Der Grundsatz, daß es bei Zusammenveranlagung von Eltern und Kindern zur Einkommensteuer für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 2 Ziff. 4 RflStG. darauf ankommt, welches Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes die Eltern und die Kinder zusammen gehabt haben, gilt nach einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 19. November 1936 (RStBl. S. 1252) für die Reichsfluchtsteuerpflicht eines ausgewanderten Kindes auch dann, wenn im Zeitpunkt der Auswanderung die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung nicht mehr vorlagen, und zwar auch bei einer Auswanderung vor dem 1. Januar 1935.

Literatur

„Die Reichsfluchtsteuer in der Rechtsprechung", R.-A. Dr. Martin Isaac in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 41 (7. Oktober 1936).

„Probleme des Reichsfluchtsteuerrechts", Rudolf Gräupner in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 16, 32 (16. April, 6. August 1936).

„Aus der Praxis des Reichsfluchtsteuerrechts", Rudolf Gräupner in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 37, 42 (10. September, 15. Oktober 1936).

„Die Reichsfluchtsteuer auswandernder Kinder", Dr. Hans Fritz Abraham in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 47 (19. November 1936).

„Reichsfluchtsteuer und Sperrmarkverkauf", Dr. Werner Gallewski in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 62 (4. August 1936).

Devisenbewirtschaftung

Auswanderung

Ueberweisung von Renten

Die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung sind am 19. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1021) in neuer Fassung erlassen worden. Die im IV. Abschnitt geregelten Bestimmungen über den Transfer von Sozialversicherungsrenten lauten nunmehr wie folgt:

„54. (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Ausführung von Leistungen an Berechtigte im Ausland, die von den Trägern der deutschen Sozialversicherung (Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung sowie knappschaftliche Pensionsversicherung) auf Grund der Versicherungsgesetze oder besonderer Staatsverträge zu gewähren sind, wenn die Zahlungen ausschließlich durch die Post erfolgen. Dasselbe gilt für Leistungen, welche die Träger der deutschen Sozialversicherung auf Grund von Verträgen nicht an den einzelnen Berechtigten, sondern an vertraglich festgelegte Stellen oder in Verfolg notwendiger Verfahrensmaßnahmen zu zahlen haben.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Zahlung von Versorgungs- und Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene sowie zur Zahlung sonstiger Militärrenten an im Ausland ansässige Berechtigte, wenn die Zahlung ausschließlich durch die Post erfolgt. Gleiches gilt für Kosten von Verfahrensmaßnahmen, die für den Rentenbezug notwendig sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Regelung gilt nur für solche Berechtigten, die bereits vor dem 1. Oktober 1934 im Ausland ansässig gewesen sind. Für Berechtigte, die nach diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, gilt Nr. 55 entsprechend....

55. (1) Die Devisenstellen sollen die erforderlichen Genehmigungen zur Ueberweisung angemessener Beträge aus laufenden Pensionsbezügen, die auf privatrechtlichen Verträgen beruhen, Unterhaltsrenten auf gesetzlicher oder ver-

traglicher Grundlage, Leibrenten, Versicherungsrenten und ähnlichen regelmäßig wiederkehrenden, dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen an ausländische Empfänger nur erteilen, wenn dem Empfänger eine Rückkehr nach Deutschland aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen nicht zugemutet werden kann und er auf die Bezüge für seinen Lebensunterhalt dringend angewiesen ist...."

Verwertung deutscher Auslandbonds

In Ergänzung der Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 2. Januar 1936 (RE. 1/36 DSt. — RStBl. S. 73 — InfBl. 1936 Nr. 7/9 S. 79) und 26. Oktober 1936 (RE. 153/36 DSt. — RStBl. S. 1067 — InfBl. 1936 Nr. 10/11 S. 119) werden in einem Runderlaß vom 21. Dezember 1936 (RE. 178/36 DSt. — RStBl. S. 1257) die deutschen Auslandbonds aufgezählt, deren Verwertung durch Auswanderer grundsätzlich nicht zu genehmigen ist.

Vorbeugende Maßnahmen bei Verdacht der Kapitalflucht

Durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1000) ist der folgende § 37a in das Devisengesetz eingefügt worden:

„(1) Liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß ein Inländer beabsichtigt, unter Verletzung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen, so können die Devisenstellen anordnen, daß der Betroffene über sein Vermögen oder über bestimmte Vermögensgegenstände nur mit Genehmigung verfügen darf. Die Anordnung soll auf bestimmte Vermögensgegenstände beschränkt werden, wenn dadurch die beabsichtigte Vermögensverschiebung verhindert werden kann. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so können die Devisenstellen auch sonstige sichernde Anordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung erforderlich sind.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 sind von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen. Sie werden mit dem Zugehen an den Betroffenen oder, wenn die Mitteilung an den Betroffenen nicht möglich ist, mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Anordnungen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben worden sind.

(3) Gegen Anordnungen nach dem Abs. 1 ist die Beschwerde an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung."

Die neue Bestimmung hat in dem Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 5. Dezember 1936 (RE. 171/36 DSt. — RStBl. S. 1198) nähere Erläuterung erfahren. Danach rechtfertigen Erwägungen allgemeiner Art, etwa die, daß bei jedem Auswanderer die Gefahr einer Vermögensverschiebung nicht von der Hand zu weisen sei, Maßnahmen nach § 37a DevG. nicht. Der Betroffene muß sich vielmehr durch bestimmte Tatsachen der beabsichtigten Vermögensverschiebung verdächtig gemacht haben. So genügt die Tatsache allein, daß ein Inländer die Absicht, auswandern zu wollen, erklärt hat, in keinem Fall, um Maßnahmen nach § 37a DevG. zu rechtfertigen. Vielmehr wird gerade die Tatsache, daß Transferanträge bei der Devisenstelle eingereicht werden, häufig darauf schließen lassen, daß sich der Antragsteller im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen halten will.

Literatur

„Ueber die Freigabe von Wertpapieren — Die neuen auswanderungsrechtlichen Bestimmungen", Dr. Werner Gallewski in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 48 (26. November 1936).

„Sperrkontenverwertung — Vermögensansprüche nach der Auswanderung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 43 (22. Oktober 1936).

„Auswanderung und Erwerb ausländischer Grundstücke", Dr. Heinz Cohn in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 48 (29. November 1936).

„Grundstückstausch-Möglichkeiten für Auswanderer nach den neuen Richtlinien" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 47 (19. November 1936).

„Versicherungsschutz bei Auswanderung", J. L. Eger in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 50 (10. Dezember 1936).

„Lebensversicherung des Auswanderers", Dr. E. Roth in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 102/103 (23. Dezember 1936).

„Die Finanzierung von Schul- und Berufsausbildung im Ausland", R.-A. Dr. Hans Löwenheim in „Gemeindeblatt der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig" Jg. 12 Nr. 51/52 (18. Dezember 1936).

Reiseverkehr

Befürwortung zur bevorzugten Inanspruchnahme von Reiseverkehrsabkommen

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch Runderlaß vom 28. September 1936 (RE. Nr. 136/36 DSt. — RStBl. S. 960) folgende Neuregelung getroffen:

„I. Die zur Ausgabe von Reisezahlungsmitteln auf Grund von Reiseverkehrsabkommen ermächtigten Devisenbanken und Reisebüros haben Anforderungen von Reisenden, denen eine ‚Befürwortung' der Devisenstelle, der Deutschen Kongreß-Zentrale, Berlin, oder des Reichssportamtes, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, zugrunde liegt, bevorzugt zu behandeln....

II. Zur Ausstellung von Befürwortungen zur bevorzugten Inanspruchnahme von Reiseverkehrsabkommen sind ermächtigt:

1. Die Deutsche Kongreß-Zentrale, Berlin W 35, Ludendorffstraße 60, für Studien- und Ausbildungsreisen, Vortragsreisen, Reisen zu wissenschaftlichen Tagungen und sonstige Reisen zu kulturellen Zwecken,

2. das Reichssportamt, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, für Reisen zu sportlichen Zwecken,

3. die Devisenstellen für nicht unter 1. und 2. fallende Reisen, die aus besonderen Gründen eine bevorzugte Behandlung verdienen. Insbesondere können solche Reisen befürwortet werden, die aus wichtigen persönlichen Gründen angetreten werden sollen. Für die Prüfung der Dringlichkeit einer Reise können die für die Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen durch die Ortspolizeibehörden aufgestellten Grundsätze in RE. 182/35 DSt. entsprechende Anwendung finden. Im einzelnen soll nicht engherzig verfahren werden. Andernfalls ist darauf zu achten, daß die Befürwortung nicht durch mißbräuchliche übermäßige Inanspruchnahme entwertet wird...."

Erbrecht

Behandlung von letztwilligen Verfügungen und Nachlässen

Die devisenrechtliche Behandlung von letztwilligen Verfügungen und Nachlässen ist in einem umfangreichen Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 28. September 1936 (RE. 135/36 DSt. — RStBl. S. 972) geregelt worden.

Strafrecht

Gesetz gegen Wirtschaftssabotage

Gemäß einem Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 999) wird ein deutscher Staatsangehöriger, der wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem Auslande verschiebt oder im Ausland stehen läßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Auslande begangen hat. Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig.

Gewährung von Straffreiheit

Nach dem Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1015) erlangt, wer den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögen im Ausland stehen hat, Straffreiheit für alle Strafen, die er durch diese Tat und mit ihr zusammenhängende Taten verwirkt hat, wenn er bis zum Ablauf des 31. Januar 1937 die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anbietet. Entsprechendes gilt für den, der den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider anbietungspflichtige Werte im Inland stehen hat. Die weiteren Einzelheiten regeln eine Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1018) und ein Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1936 (RE. 185/36 DSt. — RStBl. S. 1264).

Literatur

„Die neuen Maßnahmen in der Devisenbewirtschaftung", Dr. Werner Gallewski in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 50 (10. Dezember 1936).

Palästina

Einwanderung

Zahl der Einwanderer in den ersten neun Monaten 1936

Kategorie	1.—3. Quartal 1936	1.—3. Quartal 1935
Personen mit 1000 £P Mindestkapital	2 619	4 959
deren Angehörige	2 538	4 311
Freie Berufe mit 500 £P Mindestkapital	—	8
deren Angehörige	—	3
Handwerker mit 250 £P Mindestkapital	168	249
deren Angehörige	284	392
Personen mit 4 £P Monatsrente . . .	85	86
Personen mit 500 £P Mindestkapital . .	4	11
deren Angehörige	7	9
Waisen	9	2
Geistliche Berufe	385	838
deren Angehörige	548	1 619
Studenten	1 214	885
Arbeiter	6 801	11 695
deren Angehörige	4 127	10 698
Angehörige palästinensischer Einwohner	8 749	12 724
Von den Bestimmungen des Einwanderungsgesetzes befreit	418	235
Insgesamt	27 956	48 724

Der Rückgang der Einwanderung gegenüber dem Vorjahr macht 42,6 % aus. Während die Einwanderung von Angehörigen palästinensischer Einwohner nur um knapp ein Drittel zurückgegangen ist und die Einwanderung von Studenten und Beamten sich sogar erhöhte, ist die Zahl der einwandernden Angehörigen der Arbeiter durch die Vorschriften der Schedule sehr stark herabgedrückt worden.

Aus Deutschland kamen im Berichtszeitraum 7610 Einwanderer gegen 6970 im Vorjahr. Der prozentuale Anteil der Einwanderer aus Deutschland an der Gesamteinwanderung ist danach mit 27 % höher als je zuvor.

Die neue Schedule

Die Arbeitereinwanderungs-Schedule für das Halbjahr Oktober 1936 bis März 1937 wurde vom Kolonienminister Ormsby-Gore in der Unterhaussitzung vom 5. November 1936 wie folgt bekanntgegeben:

Die Regierung hat die Frage geprüft, ob die jüdische Einwanderung nach Palästina während der Zeit, in der die Kgl. Kommission ihre Untersuchung durchführt, eingestellt werden soll. Die Regierung ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine zeitweilige Einstellung der Einwanderung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht gerechtfertigt wäre. Die Regierung ist der Ansicht, daß im Fall einer drastischen Aenderung der Einwanderungspolitik eine Veränderung der Lage im Lande eintreten und die Arbeit der Königl. Kommission präjudiziert werden würde, da diese Kommission auch die Frage der Einwanderung zu prüfen haben wird. Die Regierung glaubt jedoch, daß unter den jetzigen Verhältnissen der High Commissioner ersucht werden muß, die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes zurückhaltend zu beurteilen. Dementsprechend ist die Arbeitereinwanderungs-Schedule für dieses Halbjahr, die im vergangenen Monat hätte ausgegeben werden sollen, mit 1800 Zertifikaten festgesetzt worden.

Kolonienminister Ormsby-Gore wies darauf hin, daß die früheren Schedulen im April 1935 8000, im Oktober 1935 3250 und im April 1936 4500 Zertifikate umfaßt hatten. In der neuen Schedule von 1800 Zertifikaten sei eine besondere Zuwendung von 300 Zertifikaten für die Registrierung von Juden aus Deutschland enthalten, die zwar ein Kapital von mindestens 1000 Pfund besitzen, es aber innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwölf Monaten noch nicht nach Palästina transferieren konnten. Die Gesamtzunahme der jüdischen Bevölkerung auf Grund dieser Schedule werde daher 1500 nicht überschreiten. Dabei müsse in Betracht gezogen werden, daß die Einwanderung sich nicht auf Personen beschränkt, die Zertifikate auf Grund der Arbeitereinwanderungs-Schedule erhalten. Auch unter Berücksichtigung der übrigen Einwanderer-Kategorien werde jedoch die Gesamteinwanderung in diesem Halbjahr wesentlich niedriger sein als in den früheren.

Verwandten-Zertifikate

Das Palästina-Amt Berlin weist erneut darauf hin, daß die Inhaber von Zertifikaten der Kategorie D ein ernstes Risiko eingehen, wenn sie ihr Zertifikat nicht binnen der vorgeschriebenen Gültigkeitsdauer von drei Monaten ausnützen. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats der Kategorie D kann grundsätzlich nur durch die britische Einwanderungsbehörde in Jerusalem, nicht durch die britischen Paßstellen im Auslande erfolgen. Die Verlängerung wird nur bei Nachweis wichtiger Gründe erteilt. Wird sie abgelehnt, so muß ein neues Zertifikat beantragt werden. Hierbei läuft der Antragsteller Gefahr, daß in der Zwischenzeit gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsmaßnahmen getroffen worden sind, die die Erteilung von Zertifikaten der Kategorie D an strengere Voraussetzungen knüpfen. Er kann also durch Nichtausnutzung des Zertifikats innerhalb der Gültigkeitsdauer jede Möglichkeit der Einwanderung verlieren.

Empfänger von D-Zertifikaten haben ferner besonders zu beachten, daß sämtliche Angehörigen einschließlich der Kinder im Zertifikat namentlich aufgeführt werden, da nur die im Zertifikat verzeichneten Angehörigen einwandern dürfen.

Verbilligte Schiffskarten

Die Passage-Abteilung des Palästina-Amts Berlin weist alle Palästina-Auswanderer — auch Kapitalisten (Kategorie A I) und angeforderte Angehörige (Kategorie D) — darauf hin, daß sie wesentlich verbilligte Schiffskarten für Reisen ab Triest ausstellen kann.

Interessenten setzen sich zweckmäßig möglichst frühzeitig mit der Passage-Abteilung des Palästina-Amts Berlin in Verbindung.

Literatur

„Einwanderungsfragen — Schertok und Senator sagen aus“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 97 (4. Dezember 1936).

„Bilanz der Unruhen — Unterhaltung mit dem Leiter der Einwanderungsabteilung der Jewish Agency“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 45 (5. November 1936).

„Vom Lebenskampf in der neuen Heimat“, Ernst Kahn in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 77 (25. September 1936).

„Wer soll nach Palästina gehen?“ Dr. Werner Cahnmann in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 39 (24. September 1936).

„Alijah der Siebenhundert“, Lucie Zobel in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 73 (11. September 1936.)

„Die jetzige Alijah“, Naftali Unger in „Informationsblatt des Hechaluz“ Nr. 8 (Oktober 1936).

„Rekordeinwanderung aus Deutschland“, Ernst Kahn in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 2 (8. Januar 1937).

„Anu olim arzah“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 39 (24. September 1936).

„Man ‚fährt‘ nicht, man ‚tanzt‘ — Gelegentlich einer Abfahrt vom Warschauer Bahnhof“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 97 (4. Dezember 1936).

„Die illegale arabische Einwanderung“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 99 (11. Dezember 1936).

„Touristik“, Werner Bloch in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 93 (20. November 1936).

Ausbildung

Literatur

„Chinuch — Führer durch das hebräische Schul- und Erziehungswesen in Palästina“, herausgegeben vom Palästina-Amt Berlin der Jewish Agency for Palestine und der Hitachduth Olej Germania Tel-Aviv, Berlin 1937 (Verlag der ZVfD.).

„Die Hebräische Universität Jerusalem“, Prof. Dr. Walter Roth in „Palästina“ Jg. 19 S. 471 (September 1936).

„Auf dem Skopus“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 101 (18. Dezember 1936).

„Die Universität im neuen Jahr“, Prof. Dr. Hugo Bergmann in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 91 (13. November 1936).

„Semesterbeginn — Feier an der Hebräischen Universität" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 89 (6. November 1936).

„Studenten in Jerusalem" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 40 (1. Oktober 1936).

„Die akademische Lehrerbildung in Palästina und die Hebräische Universität Jerusalem", Dr. Beate Rosenfeld-Weinryb in „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung" Jg. 12 Nr. 20 (15. Oktober 1936).

„Ein pädagogischer Bezirk — Im Lehrerseminar in Beth Hakerem" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 2 (8. Januar 1937).

„Erziehung und Bildung", J. Sandbank in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 78/79 (30. September 1936).

„Mandatsverwaltung u. palästinensisches Schulwesen", Gymnasialdirektor Dr. Erich Klibansky in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 87 (30. Oktober 1936).

„Hebräische Schulen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 52 (24. Dezember 1936).

„Die Schule in Talpioth" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 99 (11. Dezember 1936).

„Beth Sefer Chorev" in „Nachlath Zwi" Jg. 6 Nr. 10/12 (Juli—September 1936).

„Die Wizo im Sommer 1936" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 87 (30. Oktober 1936).

„Das Lehrlingswesen in Palästina", Marg. Turnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 87 (30. Oktober 1936).

Hechaluz

Die Alijah des Hechaluz aus Deutschland

Von der Schedule für das Halbjahr April bis September 1936 kamen 1465 Zertifikate nach Deutschland. Hiervon erhielt der Hechaluz insgesamt 886. Auf diese Zertifikate sind 1177 Chawerim zur Alijah gekommen, unter ihnen 209 Chawerim und 99 Chaweroth aus der Auslands-Hachscharah und 482 Chawerim und 387 Chaweroth aus der Inlands-Hachscharah. Die zionistischen Jugendbünde waren bei der Alijah in folgender Weise beteiligt: Habonim 350, Makkabi Hazair 74, Werkleute 24, Haschomer Hazair 28, BZV.-Junggruppen 18 Chawerim. Die übrigen Chawerim waren nicht bündisch organisiert, sondern allein Chawerim des Hechaluz. Auf die drei Kibbuzgruppen verteilte sich die Alijah in der Weise, daß auf Kibbuz Hameuchad 700, Chewer Hakwuzot 140, Kibbuz Arzi 60, Werkleute-Kibbuz 24, Junggruppen-Kibbuz 18 kamen. Das bedeutet, daß etwa 85 % der Alijah des Hechaluz in den Kibbuz gegangen ist.

Literatur

„Tagung des Hechaluz" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 84 (20. Oktober 1936).

„Die Moazah des Bachad" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 84 (20. Oktober 1936).

„Hachscharah des Brith Chaluzim Datiim", Rudi Herz in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 80/81 (7. Oktober 1936).

„Die religiöse Chaluz-Bewegung", Rabbinatskandidat Kurt Klappholz in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 14 Nr. 11 (1. November 1936).

„Die Erstausbildung des Hechaluz: Mittleren-Hachscharah" in „Jüdische Zeitung" Jg. 43 Nr. 48 (18. Dezember 1936).

„Hachscharah-Bilanz: Beispiel eines Mittleren-Kibbuz", Lotte Adam-Michaelis in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 47 (19. November 1936).

„Mittleren-Hachscharah", Gerschon Weyl in „Badisches Gemeindeblatt" Jg. 14 Nr. 21 (11. November 1936).

Jugend-Alijah

Jugend-Alijah in Zahlen

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah veröffentlicht nach dem Stand vom 31. August 1936 folgende Zahlen:

1436 Jugendliche wurden bis Ende August 1936 nach Palästina gebracht. 150 Jugendliche warten vorbereitet auf ihre Alijah. 85 Jugendliche befinden sich in den Vorbereitungslagern. Davon werden 40 Jugendliche für Kfar Noar Dati (Religiöses Jugenddorf) und 45 Jugendliche für Ben Schemen vorbereitet. 199 Jugendliche haben die zweijährige Vorbildung beendet; sie leben und arbeiten zum größten Teil weiterhin gruppenweise auf dem Lande. 33 Siedlungen und Heime in Palästina haben Jugend-Alijah-Gruppen aufgenommen. 22 Länderkomitees führen Sammlungen für die Jugend-Alijah durch.

60 Zertifikate für Jagur

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah teilt Ende Oktober 1936 mit:

Die Ludwig-Tietz-Handwerkerschule bei Jagur, an deren Gründung sich der Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau, der Jüdische Central-Verein, der Hilfsverein und private Stellen beteiligten, hat in diesen Tagen ihre Anerkennung durch die englische Regierung erhalten. Gleichzeitig hat die Regierung 60 Sonderzertifikate bewilligt. Die Jugendlichen, die in Jagur eine dreijährige Ausbildung in verschiedenen handwerklichen Berufen erfahren, werden von der Jugendhilfe fachgemäß ausgewählt.

Durchführung der agudistischen Jugend-Alijah

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah teilt mit:

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah, Berlin-Charlottenburg, und der Palästina-Zentrale der Agudas Jisroel, Frankfurt a. M., ist ein Abkommen getroffen worden, gemäß dem die Durchführung der agudistischen Jugend-Alijah durch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah bzw. durch die Jüdische Jugendhilfe mit übernommen worden ist.

Der Vertrag ist auf das Bestreben zurückzuführen, daß einerseits die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah sich bemüht, ihre Arbeit in völlig überparteilicher Weise zu gestalten, während es auf der anderen Seite die Agudah im Interesse ihrer eigenen Jugend-Alijah für ratsam hält, sich den zentralen Jugend-Alijah-Instanzen anzuschließen und nicht einen gesonderten Apparat dafür ins Leben zu rufen.

Der Vertrag sichert der Agudah in allen religiösen und Erziehungsfragen für ihre eigene Jugend-Alijah vollständige Autonomie; ebenso ist die Agudas Jisroel selbständig in bezug auf die Unterbringung der Jugendlichen in Erez-Israel, für die natürlich die allgemeinen Bestimmungen der Jugend-Alijah gelten.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah wird sich auf Grund dieser Abmachung von nun an ebenso an agudistische wie auch an alle anderen Kreise wenden und erwartet, daß die Förderung ihrer Arbeiten nun auch von dieser Seite her in weitestem Maße erfolgen wird.

Künftige Zuwendungen für die agudistische Jugend-Alijah sind mit dem Vermerk „Für agudistische Jugend-Alijah" zu versehen. Diese Gelder finden dann ausschließlich für die agudistische Jugend-Alijah Verwendung.

Literatur

„Jugend-Alijah in Briefen", Berlin, September 1936 (Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah).

„Jeruschalajim, den... Briefe junger Menschen schildern Erez Israel", gesammelt und herausgegeben von Rudolf Melitz, Berlin 1936 (Verlag Atid).

„Jüdische Jugend baut auf — Vom Kibbuz in Palästina", Heinz Warschauer, Berlin 1936 (Philo-Verlag).

„Jugendalijah" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 100 (15. Dezember 1936).

„Jüdische Kinder aus Deutschland in Palästina", Anselm Bing in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 78/79 (30. September 1936).

„Alijah nach Kfar Jona", Alexander Adler in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 80/81 (7. Oktober 1936).

„In harter Erprobung", Werner Bloch in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 41 (7. Oktober 1936).

„Der Gesundheitszustand der Jugend-Alijah" im „Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg" Jg. 12 Nr. 12 (18. Dezember 1936).

„Es fehlt an... In der Kleiderkammer der Jugendalijah" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 41 (7. Oktober 1936).

„Zwei Jahre Beth sefer lanoar haoleh" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 77 (25. September 1936).

„Die erste vollhebräische Schulklasse; ein Versuch der Jugendalijah-Schule" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 104/105 (30. Dezember 1936).

„Elternabend in der Mittlerenschule" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 44 (29. Oktober 1936).

„Ludwig Tietz zum Gedenken", Eva Stern in „Informationsdienst der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugend-Alijah" Nr. 4 (November 1936).

Jüdische Organisation

Palästina-Konferenz in Deutschland

Die Mitglieder des Administrative Committee und des Council der Jewish Agency in Deutschland, das Präsidium des Keren Hajessod für Deutschland und die Zionistische Vereinigung für Deutschland hatten am 15. November 1936 in Berlin eine Palästina-Konferenz einberufen, auf der die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, die Landesverbände, die Gemeinden sowie alle Jewish Agency-Gremien und maßgebenden jüdischen Organisationen vertreten waren.

Leitung des Keren Hajessod

Vom Hauptbüro des Keren Hajessod wird mitgeteilt:

Nachdem die Exekutive der Jewish Agency Herrn Kurt Blumenfeld zum Direktor des Keren Hajessod ernannt hat, ist Herr Blumenfeld in der Sitzung des Direktoriums des Keren Hajessod vom 10. Dezember 1936 in die Geschäftsführung gewählt worden. Die Leitung des Keren Hajessod liegt daher nunmehr in den Händen der drei geschäftsführenden Direktoren, der Herren Dr. Arthur Hantke, Leib Jaffe und Kurt Blumenfeld und des Generalsekretärs Herrn Leo Herrmann.

Literatur

„Palästinakonferenz des Keren Hajessod" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41. Nr. 92 (17. November 1936).

„Keren Hajessod in Palästina" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 100 (15. Dezember 1936).

„Keren Hajessod in Deutschland — Rückblick und Ausblick", Dr. Michael Traub in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 1 (5. Januar 1937).

Staatsverwaltung

Die Opfer der Unruhen

In der Sitzung des englischen Parlaments vom 30. Oktober 1936 wurde folgende bis zum 15. Oktober 1936 fortgeführte Verlustliste bekanntgegeben:

1. Zivilbevölkerung: Mohammedaner 955, darunter 187 Tote; Juden 388, darunter 80 Tote; Christen 65, darunter 10 Tote;
2. Englisches Militär: 125 Offiziere und Mannschaften, darunter 21 Tote;
3. Palästina-Polizei und transjordanisches Grenzkorps: Englische Mannschaften 47, darunter 7 Tote; Palästinenser: 49 Mohammedaner, darunter 8 Tote; 13 Christen (verwundet) und 9 Juden, darunter ein Toter.

Im Anschluß daran gab der Minister bekannt, daß die Bevölkerung Palästinas einschließlich der englischen Besatzung am 1. Juli 1936 auf 1 335 000 Seelen geschätzt wurde; davon waren 848 000 Mohammedaner, 370 000 Juden, 106 000 Christen und 11 000 sonstige.

Ende des Araberstreiks

Das Oberste Arabische Komitee hat gemäß einem in Jerusalem am 10. Oktober 1936 einstimmig gefaßten Beschluß ein Manifest an die arabische Bevölkerung erlassen, in dem die Beendigung des Generalstreiks für den 12. Oktober 1936 proklamiert wird. Gleichzeitig erfolgte die Veröffentlichung eines Aufrufs der arabischen Herrscher in der Form von Einzelbotschaften König Ibn Sauds, König Ghazis vom Irak, des Imams von Jemen und des Emirs Abdullah von Transjordanien. Der Aufruf der arabischen Souveräne enthält die Zusicherung, daß sie sich auch weiterhin zugunsten der palästinensischen Araber einsetzen würden.

Arbeit der Royal Commission

Die Royal Commission ist am 11. November 1936 in Palästina eingetroffen und hat am 12. November 1936 ihre erste Sitzung in Jerusalem abgehalten.

Literatur

„Amtliche Darstellung der Palästinaunruhen" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 37 (10. September 1936).

„Ende des Araberstreiks" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 82 (13. Oktober 1936).

„Nach dem Streik in Palästina" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 81 Nr. 541/2 (22. Oktober 1936).

„Die Königliche Kommission" in „Palästina" Jg. 19 S. 613 (Dezember 1936).

„Jüdisches Plaidoyer — Weizmanns Aussage" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 98 (8. Dezember 1936).

„Die Arbeit der Kommission" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 2 (8. Januar 1937).

„Das Mandat", Dr. Hans Kalisch in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 44 (29. Oktober 1936).

„Das Palästinamandat", Dr. Franz Friedmann, Prag 5697 („Kleine Zionistische Bücherei" Heft 17).

„Politische Parität in Palästina", Heinrich Stahl in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 49 (6. Dezember 1936).

„Palästinas neues statistisches Amt" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 45 (5. November 1936).

„Die Einbürgerung — Rechtsvorschriften für die Einbürgerung in Palästina" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

Rechtspflege

Literatur

„Die Rechtsprechung in Palästina 1920—1933", RA. Dr. Hans Kalisch in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 48 (26. November 1936).

„Neuer Kurs in der Palästinensischen Rechtsprechung", RA. Dr. Hans Kalisch in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

„Palästinensische Gesetzgebung der letzten Zeit", RA. Dr. Hans Kalisch in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 41, 50 (8. Oktober, 10. Dezember 1936).

„Rechtsprechung und Unruhen", Dr. F. Löwenstein in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 73, 78/79 (11., 30. September 1936).

„Rechtsleben", Dr. Fritz Löwenstein in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 93 (20. November 1936).

„Die Palästinensischen Unternehmungsformen — II. Die Aktiengesellschaft", RA. Dr. Hans Kalisch in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 38 (16. September 1936).

„Das Recht der Unternehmungsformen in Palästina — III. Die Genossenschaft", RA. Dr. Hans Kalisch in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 40 (1. Oktober 1936).

„Wechsel- und Scheckrecht Palästinas", Dr. J. Sußmann, Mukačevo 1936 (Nekudah Verlag).

„Ehescheidungen in Palästina", Dr. Werner Fraustädter in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 40, 41, 47 (1., 7. Oktober, 19. November 1936).

Soziale Fürsorge

Literatur

„Bulletin on Social Welfare in Palästina", published by the Department for Social Service of the General Council of the Jewish Community of Palestine, Jerusalem, Oktober/November 1936.

„Bericht der Sozialabteilung des Waad Leumi", Dr. Walter Preuß in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 85 (23. Oktober 1936).

„Sozialpolitik tut not!" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 46 (12. November 1936).

„Die Ausbildung von Sozialarbeitern", Marg. Turnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 93 (20. November 1936).

„Jerusalemer Wohlfahrtsarbeit", M. Turnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 101 (18. Dezember 1936).

„Die Kinder der Altstadt von Jerusalem", Dr. Stephan Krauß in „Palästina" Jg. 19 S. 607 (Dezember 1936).

„Wizo und Sozialwerk", Marg. Turnowsky-Pinner in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 47 (19. November 1936).

„Kinderfürsorge in Haifa", Alfred Joachim Fischer in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 83 (16. Oktober 1936).

„Verlassene Jugend", Dr. Moses in „Badisches Gemeindeblatt" Jg. 14 Nr. 21 (11. November 1936).

„Von den Alten in Erez Israel", Dr. Moses in „Badisches Gemeindeblatt" Jg. 14 Nr. 24 (16. Dezember 1936).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg